Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Deutschland
Tel. +49 (0) 8106 32754
Email arnd_rueter@web.de
[IG_K-JU_611]

An die

Mitglieder des Großen Senats für Strafsachen
des Bundesgerichtshofs Karlsruhe
Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe

cc (die Straftäter)

alle Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (19. Wahlperiode, Regierung Söder III)
alle Mitglieder des Bayerischen Landtags (19. Wahlperiode)
Hr. Edmaier, Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München
Walter Horn, Ltd. OStA der Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München
Markus Stocker, PHK, Polizeiinspektion Poing, Markomannenstr. 24, 85586 Poing
Mithun Küffner, POR, Leiter Polizeiinspektion Poing, Markomannenstr. 24, 85586 Poing
Andreas Petermeier, PHK, Stv. Leiter Polizeiinspektion Poing, Markomannenstr. 24, 85586 Poing
Amtsrat Gaigel, Leiter der JVA Erding, Münchner Str. 29, 85435 Erding
Ltd. Regierungsdirektorin Groß, Leiterin der JVA Landsberg/L, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg/L
Regierungsinspektorin Damjanac, Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Landsberg/L Hindenburgring 12, 86899 Landsberg/L,
Regierungsrätin Julia Adler, Stv. Leiterin der JVA LL, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg/L,
Hr. Seelig (SAM), Leiter des Sozialdienstes der JVA LL, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg/L,
namentliche Liste von CSU Mitgliedern des **Bayerischen Landtages** (15. Wahlperiode)
Günther Beckstein, Ministerpräsident (CSU) des Freistaates Bayern (15. Wahlperiode, Kabinett Beckstein 09.10.2007 - 30.10.2008)
Alexander Dorow, Vors. des Beirates der JVA LL, Bayerischer Landtag, Maximilianeum, 81627 München,
Susanne Enders, Stellvertretende Vors. des Beirates der JVA LL, Bayerischer Landtag, Maximilianeum, 81627 München,
Andreas Gang, Mitglied Beirat der JVA LL, Landratsamt LL, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg/L
Harald Mayer, Mitglied Beirat der JVA LL, Agentur für Arbeit LL, Mühlweg 3a, 86899 Landsberg/L,
Petra Mayer-Endhart, Mitglied Beirat der JVA LL, Abteilung 1 Stadtverwaltung LL, Katharinenstr. 1, 86899 Landsberg/L
Fr. Grub, Richterin AG Landsberg/L, Amtsgericht Landsberg/L, Lechstr. 7, 86899 Landsberg am Lech
Dr. Franz Gürtler, Präsident des Landgerichts Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg
Hr. Wörz, Vors. Richter („m.w.Ri.“) am Landgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

Ihre Az.: **GSSt 20/24**
meine Az.: https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/
siehe Anzeige vom 01.10.2024 Kap. „Beweiserhebliche Dokumentation“
insbes. https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_600]* bis *[iG_K-JU_630]* ff

Betreff: Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
hier: Straftäter und ihre Straftaten im Rahmen der rechtswidrigen Verhaftung und Inhaftierung Dr. Arnd Rüter im Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025
Beweiserhebung und Strafanzeigen nach § 158 StPO

Vaterstetten, den 27.04.2025
Vorabversionen handschriftl. ab 11.10.2024
JVA Erding, Landsberg/L, Rothenfeld

1) Einordnung:

Der **AUSLÖSER** für die *Politische Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an meiner Person (Dr. Arnd Rüter) durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative* bleibt bisher unbewiesen; es kann die Mitteilung eines Mitarbeiters aus der Kanzlei des Euröpäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg gewesen sein, nachdem ich mich am 11.07.2022 über die Nichtannahme meiner Klage durch das Gericht beim Europarat beschwert habe (siehe *[IG_K-EU_008]* bzw. *[IG_K-EU_009]*).

Der sogenannte **ANLASS** für die Mehrzahl der gegen mich verübten Straftaten im Rahmen der *Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an meiner Person (Dr. Arnd Rüter) durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative* waren **zwei Strafbefehle**, die sich die Staatsanwaltschaft München II selbst ausgestellt hat.

Strafbefehle ohne Straftaten

Nach **Strafbefehl_1** vom 01.02.2023 waren 2.400 Euro Strafe zu zahlen wegen angeblicher **Beleidigungen** (*[IG_K-JU_424] ff*): Zum einen fremdempfundene Beleidigungen der Präsidentin des Sozialgerichts (SG) München, Dr. Edith Mente, und zum anderen im zeitlichen Nachgang (also nach Nachhilfe durch ?) von der Sekretärin des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München, Birgitta Lang, empfundene Beleidigungen. Die Präsidentin des SG München hat ihre fremdempfundenen Beleidigungen durch die Staatsanwaltschaft „nachkorrigieren“ lassen, damit sie „besser verfolgbar“ würden. Die Sekretärin Lang war und ist beleidigt, weil ihre in den Verfahren vor dem Sozialgericht als Gewohnheitsrecht praktizierten Rechtsaussagen im Namen des Vorstandes der AOK Bayern als *Amtsanmaßung* (*§ 132 StGB*) klassifiziert wurden. Beide „Beleidigte“ haben ihre „auslösenden“ Beleidigungen ausgerechnet ausschließlich nur in den Dokumenten „gefunden“, in welchen ausschließlich die 429 Straftaten der Richterin Wagner-Kürn in 3 Verfahren vor dem Sozialgericht München nachgewiesen sind („**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 Seiten; „**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 Seiten). Die Staatsanwaltschaft München II hat also bei ihrer „Ermittlung“ das Legalitätsprinzip und die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (*§ 160 (2) StPO*) gebrochen, nach welcher sie auch zur Entlastung dienende Umstände zu ermitteln hat. Die sogenannten „Beleidigungen“ bestehen aus einzelnen, aus dem Zusammenhang gerissenen Wortkombinationen oder Halbsätzen. Die sogenannten Beleidigungen wurden von mir in den Dokumenten (*[IG_K-JU_434]* – *[IG_K-JU_438]*) gegenüber den Richtern des Amtsgerichts Ebersberg vollständig widerlegt und den beteiligten Richtern ihre in diesem Zusammenhang (Strafbefehl_1) an mir begangenen Straftaten strafangezeigt.

Die einzige, als ganzer Satz formulierte und von der Präsidentin Mente als (Haupt-)Fremdbeleidigung“ empfundene „Beleidigung“ lautet (Zitat): „**DIE AUSHEBELUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT DURCH STAATLICHE RICHTER IST KEIN SCHERZ MEHR; BEIM LETZTEN MAL LANDETEN WIR DAMIT IN DER NAZI-DIKTATUR**. Mit meiner historischen Bewertung der deutschen Geschichte, bin ich durchaus nicht allein: meine „Meinung“ (Grundrecht der „Meinungsfreiheit“), die mittlerweile wohl eher eine

Tatsachenfeststellung ist, wird z.B. geteilt durch die „Bundeszentrale für politische Bildung“ in Bonn, die in ihren verkauften Büchern (Grundrecht der „Informationsfreiheit“) über die Zeit der faschistischen Diktatur in Deutschland meine Sicht uneingeschränkt bestätigt (siehe *[IG_O-JU_002]*, *[IG_O-JU_100]* bis *[IG_O-JU_105]*):

Justiz und NS-Vergangenheit		**(Ursprung ihrer rechtsbeugenden Methoden)**
IG_O-JU_002	20070429	FAZ_Prof. Dr. Günter Hirsch_Rechtsstaat - Richterstaat (ursprüngliche Quelle: Frankfurter Allgemeine 30.04.2007 N.100, S.8) https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart-1/recht-und-politik-rechtsstaat-richterstaat-1435378.html?printPagedArticle=true - pageIndex_0
IG_O-JU_100	19620711	Süddeutsche Zeitung: Ernst Müller-Meiningen jr., Leitartikel "Zum Fall Fränkel" und "Stammberger teilt Fränkel das Untersuchungsergebnis mit" (Bundesjustizminister Stammberger, FDP)
IG_O-JU_101	20010606	Klaus-Detlev Godau-Schüttke „Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland“ Forum Historiae Iuris, Internet Zeitschrift, Humboldt Universität Berlin, 06.06.2001 https://forhistiur.de/2001-06-godau-schuttke/?l=de
IG_O-JU_102	200511	Klaus-Detlev Godau-Schüttke „Der Bundesgerichtshof: Justiz in Deutschland“ Justizkritische Buchreihe, Verlagsgesellschaft Tischler GmbH, Nov. 2005
IG_O-JU_103	2017	Manfred Görtemaker, Christoph Safferling „Die Akte Rosenburg - Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“ C.H. Beck Verlag, München 2016 Lizenzausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2017, Band 10076
IG_O-JU_104	2020	Ingo Müller „Furchtbare Juristen - Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz“ Edition Tiamat , Critica Diabolis 216, Berlin 2020
IG_O-JU_105	2023	Benjamin Lahusen „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört - Die Deutschen und ihre Justiz 1943 - 1948“ C.H. Beck Verlag, München 2022 Lizenzausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2023, Band 10984, 384 Seiten, 4,50 €

Nach **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024 waren 3.600 Euro Strafe zu zahlen wegen angeblicher **Verleumdung** (*[IG_K-JU_519]*). Die Polizeioberkommissarin Martina Degelmann (KPI Erding) fühlte sich verleumdet, weil ich ihr nachgewiesen habe, dass sie bei den „Ermittlungen“ zu Strafbefehl_1 selbst sogenannte „Beleidigungen“ erfunden hatte, um wenigstes irgend welche Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft vermelden zu können (siehe ebenfalls *[IG_K-JU_434]* – *[IG_K-JU_438]*).

siehe auch *[IG_S13]_20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte _mit Nachträgen 20230310 u 20230519*
_ Nachtrag IV – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte
_ Kap.8 Methoden zur Aushebelung der grundrechtsgleichen Rechte aus Artikel 103 GG
_ Kap. 8.1 Herleitung am konkreten Beispiel

Verwendete verfassungswidrige Methode zur Erzeugung der beiden Strafbefehle

Für diese beiden Strafbefehle benutzten die Verantwortlichen von der **Staatsanwaltschaft München II** eine verfassungswidrige Möglichkeit nach ***§§ 407 – 417 Strafprozessordnung (StPO)***.

Die Zulässigkeit von Strafbefehlen wird demnach geregelt durch:

§ 407 Zulässigkeit StPO

*(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen **auf** schriftlichen **Antrag der Staatsanwaltschaft** die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. **Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet.** Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.*

*(2) Durch Strafbefehl dürfen nur **die folgenden Rechtsfolgen der Tat**, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:*

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,

2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,

2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie
3. Absehen von Strafe.
Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
*(3) **Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.***

Der *§ 407 StPO* besagt also, **wenn die Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet**, dann kann sie dafür sorgen dass das Gericht auf eine Anhörung des Angeschuldigten „verzichtet".

Wobei in ***§ 33 „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung" StPO*** geregelt ist:
(1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.
*(2) **Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen**.*
(3) Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.
(4) [...]

Absatz 3 des ***§ 33 StPO*** besagt also, dass der Beschuldigte „**zu hören**" [ist] „**bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er nicht gehört worden ist, verwertet werden**". Aber mit dem ***§ 407 StPO*** wird dieses **grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör (*Art. 103 (1) GG*)** ausgehebelt.

Wenn man sich die Rechtsfolgen der Tat nach ***Absatz 2*** des ***§ 407 StPO*** ansieht, ist dieser **verfassungswidrige „kurze Prozess"** von den Gesetzgebern offensichtlich für **notorische Verkehrsraudis** (Pkt. 1 und 2) und **perverse Tierschänder** (Punkt 2a) vorgesehen.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:
*1. **Geldstrafe**, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,*
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie
3. Absehen von Strafe.
Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Dies ist nichtsdestotrotz eine **verfassungswidrige Methode**, an der sich die staatlichen Juristen keinesfalls stören, denn **sie kann zum Wohlgefallen durch Staatsanwälte und Strafrichter angewendet werden, wenn ihnen keine weiteren Möglichkeiten zum Rechtsbruch und zur „Bestrafung" missliebiger Bürger mehr einfalle**n.

Denn wenn diese **Methode für politisch motivierte Willkürjustiz** zum Missbrauch eingesetzt werden soll, kann man damit auch **satte Geldstrafen** verhängen. Und wenn der Angeschuldigte auch noch meint sich mit einem Verteidiger aus der Misere ziehen zu können, dann kann man ihm auch **locker bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung** verpassen.

Scheitern der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

Das klappt natürlich nur, wenn die verfassungswidrigen Strafbefehle der Staatsanwälte (bis dahin noch „Anträge" genannt) auf Strafrichter treffen, die von keinerlei Bedenken gequält werden, wenn die Rechtsstaatlichkeit so einfach in den Abfall gestoßen wird **UND es klappt nur, wenn der mit Strafbefehl willkürlich zu Verfolgende und zu Terrorisierende es nicht merkt.**

Der ***§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO*** sagt es dem Richter klipp und klar, er muss nur seine Bedenken überwinden:

> ***„Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen."***

Dies ist nur eine von vielen **Fehlleistungen**, welche die Gesetzgeber der Legislative, also die aus den durch die politischen Parteien aufgestellten Wahllisten dann in den Bundestag gewählten Parteipolitiker der etablierten politischen Parteien, in der ***Strafprozessordnung (StPO)*** untergebracht haben. Stattdessen wäre im ***§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO*** ein Satz angemessen gewesen in etwa:

> ***„Der Richter hat den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Konsistenz der dem Antrag zugrunde liegenden Akten, die durchgeführten Ermittlungen und deren Ergebnisse, die Plausibilität des Antrags, etc. vollständig zu überprüfen, bevor er eine Entscheidung trifft, ob dem Erlaß des Strafbefehls aus Sicht der unabhängigen Judikative keine Bedenken entgegenstehen."***

Hier geht es schließlich um die sauber einzuhaltende Trennung zwischen Exekutive und Judikative, also um die Sicherstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Wesentlich schlimmer für die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ist jedoch die Fehlleistung dieser parteipolitischen Gesetzgeber der Legislative, in dem sie den Staatsanwälten in Zusammenarbeit mit willigen Strafrichtern mit dem ***§ 407 Zulässigkeit Abs. 3 StPO*** die Beseitigung des grundrechtsgleichen Rechts ***nach Art 103 (1) GG*** und die Missachtung des ***Art. 6 der EMRK*** *„Recht auf ein faires Verfahren"* genehmigt haben (siehe *https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/ [IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen" Staatsanwälte _20230310 mit Nachtrag; Kap. IV Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte, S. 104 – 109).*

Zitat aus *[IG_K-JU_437]*

Da die bayerische ordentliche Gerichtsbarkeit (**Amtsgericht Ebersberg**) nicht in der Lage war diese beiden **verfassungswidrig erzeugten Strafbefehle** in den Status rechtlicher Gültigkeit zu manövrieren (*[IG_K-JU_424]* – *[IG_K-JU_501]*; insbesondere ***[IG_K-JU_425], [IG_K-JU_437]***), beschloss die Staatsanwaltschaft München II auf den Anstrich der Rechtsstaatlichkeit ganz zu verzichten und hat sich aus diesen selbsterzeugten Strafbefehlen selbst zwei Haftbefehle „kreiert" (vollständiger Verzicht auf rechtsstaatliche Prinzipien ... es fehlen: benennbarer Tatbestand, Anklage, rechtliches Gehör, Gerichtsverfahren, Rechtsmittel bis zum Endurteil).

Der Vorläufer des „Vollstreckungshaftbefehls"

Der Haftbefehl_1 vom 29.04.2024 nennt sich „*Vollstreckungshaftbefehl*" (*[IG_K-JU_600]*) und hatte einen Haftbefehl_1V vom 21.02.2024 als Vorläufer, der sich (wie der Haftbefehl_2) ebenfalls „*Haftbefehl § 457 StPO*" (*[IG_K-JU_540]*) nannte. Der Vorläufer (Haftbefehl_1V) wurde von der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Poing von einem Herrn POK Kirchmaier an mich gesandt. Mit ihm wurde ich aufgefordert entweder der Erpressung über 2.400 Euro endlich nachzugeben oder mich zu einer 60 tägigen "Ersatzfreiheitsstrafe" in Landsberg/L einzufinden. In meinem Antwortschreiben (*[IG_K-JU_541]*) habe ich am 08.04.2024 wegen der im „Haftbefehl_1V" mit dem Titel „*Haftbefehl § 457 StPO*" aufgezeigten **19 Lügen der Veranwortlichen der Staatsanwaltschaft München II** mitgeteilt, dass ich nicht die Absicht habe irgend eine gesetzlose Haftstrafe anzutreten; das Schreiben ging an den Sachbearbeiter Edmaier (Staatsanwaltschaft München II), den POK Kirchmaier der PI Poing, den Ltd OstA Walter Horn und cc: an **alle Mitglieder des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Landesregierung**.

> ***§ 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl StPO***
> *(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke.*
> *(2) Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, **wenn der Verurteilte** auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Sie kann einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.*
> *(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, **den Verurteilten festzunehmen**. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe besonders Bedacht zu nehmen. **Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges**.*

Die Staatsanwaltschaft München II als „Vollstreckungsbehörde" wäre nur befugt einen Haftbefehl zu erlassen, **wenn es einen Verurteilten gäbe** Da es (bis heute) **kein Urteil des Amtsgerichts Ebersberg** und schon gar nicht (nach Durchlaufen des Rechtswegs) ein **beglaubigtes rechtsgültiges vollstreckbares Endurteil** gibt, ist ein Haftbefehl rechtswidrig (*Rechtsbeugung nach § 339 StGB*); die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II maßen sich die Rechte von gesetzlichen Richtern

eines gesetzlichen Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit an (*Amtsanmaßung nach § 132 StGB*) und brechen die per Verfassung garantierte *Gewaltenteilung* (*Art. 20 Abs. 3 GG*).
Für die Erstellung eines „Vollstreckungshaftbefehls“ gilt das Gleiche; wenn schon der ursprüngliche „Haftbefehl_1V“ (bezeichnet als „*Haftbefehl § 457 StPO*“) rechtswidrig war, so wird auch dessen Nachfolge-Schöpfung „Haftbefehl_1“ (bezeichnet als „Vollstreckungshaftbefehl“) kein Stück weniger rechtswidrig, denn es **gibt noch immer keinen Verurteilten**.

Politische Denunziation

Hinweis: Der Verurteilte ist möglicherweise Verschwörungsgläubiger/Reichsbürger

gez. Edmaier
Rechtspfleger

BAYERN STAATSANWALTSCHAFT

Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Staatsanwaltschaft München II,
21.02.2024

Edmaier
RPfl

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Der Hinweis auf dem Vorläufer Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München II an die Polizeiinspektion Poing („Haftbefehl_1V“; *[IG_K-JU_540]*) ist selbstverständlich auf der voraus gegangenen, an mich gerichteten „Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe“ (*[IG_K-JU_525]*) nicht enthalten, denn sie dient ja dazu die Polizisten der PI Poing auf einen besonders gewaltsamen/gewaltbereiten und ggf. bewaffneten zu Verhaftenden einzustimmen.
Die damit verbundene politische Denunziation durch die Staatsanwaltschaft München II ist an Widerwärtigkeit nicht zu überbieten.

Dieser sogenannte Hinweis an die Mitarbeiter der Polizeiinspektion Poing erfüllt die Straftatbestände (*[IG_K-JU_541]*)

§ 164 Falsche Verdächtigung StGB
(1) Wer einen anderen bei einer Behörde *oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich* ***wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat*** *oder der Verletzung einer Dienstpflicht* ***in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen*** *oder fortdauern zu lassen,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen *oder fortdauern zu lassen.*
(3) [...]

§ 241a Politische Verdächtigung StGB
(1) Wer einen anderen durch *eine Anzeige oder* ***eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt*** *oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Wird in der *Anzeige, Verdächtigung oder* ***Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor,*** *so kann auf* ***Freiheitsstrafe*** *von einem Jahr* ***bis zu zehn Jahren*** *erkannt werden.*

Wenn man also zukünftig in den Medien etwas über entdeckte Straftaten oder Verhaftungen von „Reichsbürgern“ hört, muß man nicht gleich eine Zunahme von deren Aktivitäten befürchten, es kann auch

das Ablenkungsmanöver der Regierenden sein, die davon ablenken wollen, dass sie selbst den Rechtsstaat beseitigen.

2) Die Parteienoligarchen in Bayer. Regierung und Bayer. Landtag

Der **AUSLÖSER** für die **Verhaftung und Inhaftierung zu Zwangshaft/Beugehaft im Zeitraum 02.10.2024 bis 28.02.2025** ist die Unfähigkeit der bayerischen ordentlichen Gerichtsbarkeit die **Nötigungen und Erpressungen** gegen meine Person im Rahmen der ***Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus*** trotz der ausgiebigen Nutzung der üblichen Standard-Methoden der bayerischen Justiz (**Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**) zu einem juristisch irgendwie verwertbaren Ergebnis zu führen, welches von der Legislative, Exekutive und Judikative als das Ergebnis einer irgendwie vorhandenen Rechtsstaatlichkeit verkaufbar wäre, denn alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg sind an der **Tatsache** nicht vorbeigekommen, dass diese Strafbefehle die Beseitigung meines grundrechtsgleichen Rechts auf ein faires Verfahren nach *Art. 103 (1) GG* und nach *Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)* bedeuten.

Der sogenannte **ANLASS** für die **Verhaftung und Inhaftierung** waren also zwei sogenannte Haftbefehle (Haftbefehl_1 vom 29.04.2024 *[IG_K-JU_600]* und Haftbefehl_2 vom 01.07.2024 *[IG_K-JU_601]*), die sich die Staatsanwaltschaft München II auf Basis selbsterzeugter Strafbefehle ebenfalls selbst erzeugt hat und die vollständig auf rechtsstaatliche Prinzipen verzichten.

Die ganze Aktion „***Verhaftung und Inhaftierung in 5 Monaten Beugehaft***“ wird zeitlich eingerahmt von der **dies alles organisierenden Staatsanwaltschaft München II**; sie löst die Inhaftierung durch ihre Straftaten aus und sie verhindert am Ende ein vorzeitiges Beenden der Beugehaft. Über ihr sitzen die Mitglieder des Bayer. Landtages, die das alles seit 08.04.2024 wissen und offensichtlich gutheißen, und es sitzen darüber die Mitglieder der Bayer. Landesregierung, die es nicht nur gutheißen, sondern zweifelsfrei angewiesen haben, denn sonst könnte es gar nicht stattfinden (Weisungsbefugnis des bayer. Justizministers gegenüber den Staatsanwälten).

Da das Brechen der per Verfassung garantierten Gewaltenteilung nicht planlos, sondern zur Durchführung der ***Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus*** gegen meine Person (siehe Betreff **Ebene 2**) erfolgt, haben dieTäter sich auch zu verantworten wegen:

> ***§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB***
> *(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt*
> 1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
> 2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***
>
> ***wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.***
> *(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Das gilt aber nicht nur für die Täter, sondern auch für die **die Taten anordnenden (Weisung gebenden) Parteipolitiker**. Das Anwortschreiben vom 08.04.2024 *[IG_K-JU-541]* ist u.a. auch am 06.05.2024 an **alle Mitglieder der Bayerischen Regierung und alle Mitglieder des Bayerischen Parlamentes** gesandt worden. Nach den Schreiben vom 02.12.2023 (*[IG_K-PP_204]*), 28.01.2024 (*[IG_K-PP_208]*), 04.02.2024 (*[IG_K-PP_209]*), 04.03.2024 (*[IG_K-PP_212]*), 06.05.2024 (*[IG_K-PP_215]*), 06.05.2024 (*[IG_K-PP_216]*), die ohne einen einzigen Widerspruch nachweisbar an alle versandt wurden, kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass zum Anfang Oktober 2024, also dem Beginn der Beugehaft bei allen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung und allen Mitgliedern des Bayerischen Parlamentes (als Kontroll-Instanz der Bayerischen Landesregierung), noch irgendeine Unklarkeit darüber herrschen könnte, was sie da tun und zu verantworten haben.

Im 2. Schreiben vom 06.05.2024 (*[IG_K-PP_216]*) habe ich ganz gezielt den Herrn Staatsminister Georg Eisenreich angesprochen und gefragt

> „Sie haben am 07.03.2024 den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II ausgetauscht. Damit haben Sie schon wieder einen hochgradig Kriminellen (Staatsschutzverbrechen) auf einen solchen Posten gesetzt.
> Finden Sie in der CSU und im CSU-Dunstkreis keinen demokratisch Gesinnten und Gesetzestreuen ?“

Eine Antwort habe ich nicht bekommen, aber man kann sie sich angesichts der Aktion „***Verhaftung und Inhaftierung in 5 Monaten Beugehaft***“ auch selbst geben:

Wir brauchen ja schließlich jemanden, der solche kriminellen Aktionen initiiert und über alle mitwirkenden Täter in den verschiedenen Organisationen hinweg als oberste steuernde Instanz kontrolliert.

Oberste Verantwortung für alle hier nachgewiesenen und angezeigten Straftaten haben also die Parteipolitiker der Bayerischen Regierung und des Bayerischen Landtags. Juristisch unzweifelhaft ist ihre Anstiftung (Weisungen des Justizministers) der Veranwortlichen der Staatsanwaltschaft München II.

§ 26 Anstiftung StGB
Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Die Kriminalstatistik der Mitglieder der Bayer. Staatsregierung und des Bayer. Landtags für die Straftaten während der Beugehaft ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.~~1.~~05** zusammengefasst:

3) Ltd. OStA Walter Horn, Sachbearbeiter Edmaier, Staatsanwaltschaft München II

Es werden für diese Verantwortlichen nur Straftaten behandelt, für welche noch keine Strafanzeige erfolgte und welche noch nicht in der Zusammenstellung *[IG_S15]* unter der Kriminalstatistik der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II erfasst sind. Es beginnt mit dem Erstellen der beiden Haftbefehle Haftbefehl_1 vom 29.04.2024 („*Vollstreckungshaftbefehl*"; *[IG_K-JU_600]*) Haftbefehl_2 vom 01.07.2024 („*Haftbefehl § 457 StPO*"; *[IG_K-JU_601]*).

Die Verantwortung trägt nicht nur der Universal-Straftäter Sachbearbeiter Edmaier, sondern auch sein Vorgesetzter der Ltd. OStA Walter Horn.

§ 25 Täterschaft StGB
(1) ***Als Täter wird bestraft, wer die Straftat*** *selbst oder* ***durch einen anderen begeht.***
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

Beide Haftbefehle sind rechtswidrig durch die Staatsanwaltschaft München II (Hr. Edmaier) ausgestellt. Sie tragen die Bezeichnung „Vollstreckungshaftbefehl" (Haftbefehl_1) und „Haftbefehl § 457 StPO).
Dann mutiert der Sachbearbeiter Edmaier zum **Rechtspfleger** und behauptet sie beide („gez.") unterzeichnet zu haben. „Ein **Rechtspfleger** ist ein Beamter im höheren Dienst, er entlastet die **Richter**, indem er nicht nur Routineangelegenheiten, sondern nahezu die komplette freiwillige **Gerichtsbarkeit**, auch die Zwangsvollstreckung, die Kostenfestsetzung und das Mahnverfahren übernehmen kann." (https://www.juraforum.de/lexikon/urkundsbeamter). Wohl deshalb hat Herr Edmaier mal locker geschlussfolgert, da könne er auch gleich ein Strafgericht ersetzen.
Dann mutiert der Sachbearbeiter zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und unterschreibt, dass er die beiden Haftbefehle im Original unterschrieben habe. Die **Urkundsbeamten** einer Staatsanwaltschaft haben gesetzlich festgelegte Aufgaben und sitzen nach *§ 153 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)* in der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und nicht im Zi. 318 des Sachbearbeiters Nr. R 019.
Dann wird wider besseres Wissen (siehe **Pkt. 1**) behauptet, dass die beiden zugrunde liegenden Strafbefehle vom Amtsgericht Ebersberg stammen; der Sachbearbeiter spielt also Richter eines ordentlichen Gerichts.
In beiden sog. Haftbefehlen wird mit der Vollstreckung einer „Ersatzfreiheitsstrafe" gedroht; wo es keine Strafe gibt, weil es kein Gerichtsverfahren mit einem Urteil gab, kann es auch keinen Ersatz für diese Strafe geben. Es wird in beiden sog. Haftbefehlen die Nötigung, Erpressung und Räuberische Erpressung fortgesetzt.

Zu guterletzt wird behauptet, dass der Strafbefehl_1 innerhalb eines Monats rechtskräftig geworden sei (Erstellung 01.02.2023, „rechtskräftig seit 08.03.2023") und der Strafbefehl_2 innerhalb von 2 Monaten (Erstellung 29.11.2023, „rechtskräftig seit 25.01.2024"); womit auch der letzte Ahnungslose und von Judikative unberührt Gebliebene wissen kann und muss, dass es solche Wunder einfach nicht gibt und beide sog. Haftbefehle ein einziges Lügengebäude sind.

Das erfüllt folgende Straftatbestände:

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

(2x) ***§ 36 Zustellung und Vollstreckung*** (Gesetzestext s.u.)

(2x) ***§ 449 Vollstreckbarkeit*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 451 Vollstreckungsbehörde*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl*** (Gesetzestext s.o.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

(2x) ***§ 81 Hochverrat gegen den Bund*** (Gesetzestext s.o.
(6x) ***§ 132 Amtsanmaßung*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 239 Freiheitsberaubung*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 240 Nötigung*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 253 Erpressung i.V.m. § 255 Räuberische Erpressung*** (Gesetzestext s.o.)
(2x) ***§ 339 Rechtsbeugung*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 344 Verfolgung Unschuldiger*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 348 Falschbeurkundung im Amt*** (Gesetzestext s.u.)
(2x) ***§ 26 Anstiftung zu den Straftaten*** **Pkt. 5, 6, 7**

Bruch der Verfassung (GG): Beseitigung der Gewaltenteilung

Art 20 GG
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
*(2) Alle **Staatsgewalt** geht vom Volke aus. Sie **wird** vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und **durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt**.*
(3) [...]

Art 101
(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
(2) [...]

Art 103
(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
(2) [...]

Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR):

Art 6 (1)

Die Kriminalstatistiken des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.27)** und des **Sachbearbeiters Edmaier** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.24)** sind entsprechend zu ergänzen.

4) Gesetzestexte (hier häufiger angewendet)

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§ 36 Zustellung und Vollstreckung
(1) Die Zustellung von Entscheidungen ordnet der Vorsitzende [des Gerichts] an. Die Geschäftsstelle [des Gerichts] sorgt dafür, daß die Zustellung bewirkt wird.
(2) Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlaßt. Dies gilt nicht für Entscheidungen, welche die Ordnung in den Sitzungen betreffen.

§ 449 Vollstreckbarkeit
Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§ 451 Vollstreckungsbehörde
(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle [des ordentlichen Gerichts] zu

erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel [des Gerichtsurteils].

(2) Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

***(3)** Die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr. Sie kann ihre Aufgaben der für dieses Gericht zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen, **wenn dies im Interesse des Verurteilten geboten erscheint** und die Staatsanwaltschaft am Ort der Strafvollstreckungskammer zustimmt.*

§ 458 Gerichtliche Entscheidungen bei Strafvollstreckung

*(1) Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen oder **wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen**.*

*(2) Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen des § 454b Absatz 1 bis 3 sowie der §§ 455, 456 und 456c Abs. 2 **Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde [StA München II] erhoben werden** oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten, Abgeschobenen, Zurückgeschobenen oder Zurückgewiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.*

(3) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. In den Fällen des § 456c Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

***(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter.** Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

§ 132 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. ***das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt** oder*
2. *durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.*

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

*(4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter** gewerbsmäßig oder **als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

§ 255 Räuberische Erpressung
***Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib** oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.*

§ 339 Rechtsbeugung
Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werde darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an
1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel** der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung **berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
(3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung
1. eines Jugendarrestes,
2. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
4. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme

berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.

§ 348 Falschbeurkundung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

5) PHK Markus Stocker *), POR Mithun Küffner und PHK Andreas Petermeier **) der PI Poing

*) Der Polizeihauptkommissar (PHK) Stocker heisst in den während der Haftzeit entstandenen Dokumenten Hr. Stock. Erst eine jetzige Überprüfung im Internet hat ergeben, dass sie zwar keinen Herrn Stock im Angebot haben, aber einen Herrn Stocker, der aber zudem einen Dienstgrad hat wie der stellvertretende Leiter der Dienststelle, also wie von den Kollegen verraten, in Poing durchaus etwas „zu sagen hat". Also habe ich mich wahrscheinlich nur verhört und die verhaftenden Polizisten hatten keine Lust mich zu korrigieren.

Nach Zusendung der Vorabvariante des Haftbefehls_1 vom 21.02.2024 durch den Polizisten <...> Kirchmaier (*[IG_K-JU_540]*; siehe Pkt. 2) der Polizeiinspektion Poing habe ich durch Zusendung von Informationen (*[IG_K-JU_541]*) dafür gesorgt, dass der Polizist Kirchmaier keinen Bedarf mehr zu meiner Verhaftung sah.

Dieses Schreiben ist mit Sicherheit auch zur Kenntnis des in der PI Poing Verantwortlichen PHK Stocker gelangt und sollte sich auch in den Akten der PI Poing befinden. Dass die beiden sog. „Haftbefehle" der Staatsanwaltschaft München II nur rechtswidrig sein können, ergibt sich also nicht nur durch die beiden Haftbefehle (*[IG_K-JU_600]*, *[IG_K-JU_601]*), sondern wird auch durch das Schreiben vom 08.04.2024 (*[IG_K-JU_541]*) erläutert, bewiesen und erhärtet.

Der PHK Stocker hat zusätzlich den Haftbefehl_2 vom 01.07. bis 02.10.2024 **drei Monate liegen lassen** und mich nicht informiert.

Bei der **Verhaftung am 02.10.2024** ca. 6:00 Uhr wurde meine Frau zuerst geweckt (PHK Stocker stellte eine Leiter an das Schlafzimmerfenster im 1. Stock und weckte durch Klopfen an der Fensterscheibe). Ich wurde von meiner Frau geweckt mit den Worten „da ist Polizei vor der Tür, die wollen mit dir reden". Ich zog mir ein Hemd und eine Trainingshose über, ging zur Haustür und schloss auf. **Sechs** Polizisten drängten herein, drückten mir die Arme auf den Rücken und legten mir straff (schmerzend) Handschellen an. Diese sog. Verhaftung erfolgte mit **völlig unnötiger Brutalität**; ich hatte 14 Tage lang ein Hämatom am linken Oberschenkel. Herr Stocker verkündete, dass ich verhaftet sei und wedelte mit Dokumenten (A4) herum; der Ablauf bedeutet *Bruch der §§ 114a, 114b StPO*. Ich konnte weder die Dokumente in die Hand nehmen (mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt), noch hätte ich sie ohne Lesebrille lesen können – das erste Mal habe ich sie lesen können am 02.10.2024 in der JVA Erding, als mir der dortige Sanitäter eine passende Lesebrille besorgt hatte. Bei der Verhaftung habe ich das Handschellen-Gewerkel deutlich als „Theater" bezeichnet und meine Frau rief aus dem 1. Stock „und das soll ein Rechtsstaat sein". Ich habe dann zum Hr. Stocker gesagt: „ Sie wollten doch mit mir reden, darf ich denn jetzt auch mal etwas sagen, ich weiß etwas zu dem ganzen zu sagen?" Woraufhin er antwortete „Es interessiert micht nicht, was Sie zu sagen haben."
Die besonders brutale Vorgehensweise bei der Verhaftung kann beeinflusst gewesen sein, durch die **politische Denunziation als „Reichsbürger"** (*§ 164 Falsche Verdächtigung StGB* i.V.m. *§ 241a Politische Verdächtigung StGB*) durch die Staatsanwaltschaft München II (*[IG_K-JU_540]*; *[IG_K-JU_541]*; siehe **Pkt. 2**) Das wäre zumindest ein Teil einer Erklärung, eine Entschuldigung für den Bruch des *Art. 1 GG* ist es jedoch nicht.

Ich wurde dann von 2-3 Polizisten in einen vor unserer Garageneinfahrt parkenden Kleinbus verfrachtet und zur Polizeiinspektion Poing (wohl Markomannenstr. 24, 85586 Poing) transportiert.

Aus alledem ist ersichtlich, dass der Herr Stocker wusste / hätte wissen müssen, dass die beiden Haftbefehle (Haftbefehl_1 (*[IG_K-JU_600]*), Haftbefehl_2 (*[IG_K-JU_601]*)) keine rechtliche Grundlage hatten und haben. Somit hat er also folgende Straftatbestände erfüllt:

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§ 114a Aushändigung des Haftbefehls (StPO)
„Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen: [...]“

§ 114b Belehrungspflicht (StPO)
(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich, in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren [...]“

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 239 Freiheitsberaubung (StGB) (Gesetzestext s.o.)
§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige (StGB) (Gesetzestext s.o.)

(5x) ***§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (StrGB) i.V.m. § 239 StGB***
(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
(2) [...]

Bruch der Verfassung (GG):

Art 1
(1) ***Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.***
(2) [...]

In der Polizeiinspektion Poing hat ein Herr Stein die Aufgabe des Herrn Kirchmaier übernommen, der sich ja geweigert hatte, mit meiner Verhaftung noch etwas zu tun zu haben (Az. 506058-24/6; *[IG_K-JU_601]*; Name durchgestrichen). Welche Dokumente mir in der Dienststelle vorgelegt wurden, weiß ich nicht mehr (ich war durch die Ereignisse „benommen“ und außerdem aus dem Schlaf gerissen. Allerdings erinnere ich mich an die Mitteilung, dass die RiAG Karn vom AG Ebersberg eine Strafanzeige gestellt habe (mit unbekanntem Tatvorwurf). Über meine „Rechte und Pflichten“ wurde ich von Herrn Stein ebenfalls nicht belehrt.

**) Ich bin nicht bereit die Vorgesetzten des Herrn Stocker, Polizeioberrat (POR) Mithun Küffner (Leiter der Dienststelle) und Polizeihauptkommissar (PHK) Andreas Petermeier (stellvertretender Leiter), aus der Verantwortung für die *§ 27 Beihilfe StGB* für die Straftaten des Herrn Stocker zu entlassen, es sei denn, das erkennende Gericht kommt zu einem anderen Ergebnis. Wenn in den Akten der PI Poing ein so deutlicher Hinweis steht (bei korrekter Aktenführung stehen muss), dass etwas mit den Behauptungen (Lügen) der Staatsanwaltschaft München II nicht stimmen kann und darüber hinaus der erste Versuch der Verhaftung (*[IG_K-JU_451]*) vom Kollegen Kirchmaier verweigert wurde, dann darf es nicht passieren , dass eine derart brutale Verhaftung durch den Herrn Stocker und 5 weitere Polizisten stattfinden kann.

Die Kriminalstatistik der PHK Markus Stocker, POR Mithun Küffner und PHK Andreas Petermeier der PI Poing für die Straftaten während der Beugehaft ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.31** zusammengefasst:

6) Amtsrat Gaigel, Leiter JVA Erding

Von der PI Poing wurde ich zunächst in die JVA Erding transportiert (dortige Gefangenen-Buchnummer (**GBNr: 13 1 113/2024**).

Der Inspektor i. JVD Herr Kringer führt am 05.10.2024 eine sog. „Pflege der Statistik“ durch, in welcher er eine sog. „Haftzeitübersicht“ (*[IG_K-JU_602]*) erstellte und mir auch eine Information übergab, mit welcher ich die mit den sog. „Strafbefehlen“ der Staatsanwaltschaft München II erpressten Geldstrafen hätte bezahlen und dadurch eine weitere Inhaftierung hätte vermeiden können (*[IG_K-JU_603]*).

Nachdem die Frau Gulz von der „Vollzugsgeschäftsstelle“ im „Zugangsgespräch“ ein „Aufnahmeverfahren“ mit Juristen angekündigt hatte, was aber nicht stattfand, und nachdem ich vom Sanitäter der JVA Erding eine geeignete Lesebrille erhalten hatte und damit die sog. Haftbefehle (Haftbefehl_1 (*[IG_K-JU_600]*), Haftbefehl_2 (*[IG_K-JU_601]*)) das erste Mal lesen konnte , habe ich dem Amtsrat Gaigel, Leiter der JVA

Erding am 04.10.2024 eine DRINGENDE Terminanfrage und eine handschriftlich verfasste 3 seitige Begründung (*[IG_K-JU_604]*) per „interner Post“ gesandt mit der genannten **Ziel**setzung des Gesprächs „was kann die JVA Erding unterstützend tun, um die „Freiheitsberaubung“ (StGB) und die Verfolgung Unschuldiger“ (StGB) zu stoppen.

Der Amtsrat Gaigel wurde sowohl vom Sanitäter als auch vom Inspektor im Justizvollzugsdienst (Insp. i. JVD) Kringer nach deren Bekunden auf die dringliche Terminanfrage hingewiesen und der Obersekretär Weitenauer hat bestätigt, dass der „interne Brief“ in dessen Postkasten lag.

Der Amtsrat Gaigel war also definitiv über die mit den beiden sog. Haftbefehlen verbundenen Rechtswidrigkeiten der Verhaftung und Inhaftierung informiert. Somit hat er die Straftatbestände erfüllt für:

Bruch des *§ 5 Aufnahmeverfahren StVollzG i.V.m. § 108 Beschwerderecht StVollzG*
Bruch des *Art. 7 Aufnahmeverfahren BayStVollzG i.V.m. Art. 115 Beschwerde BayStVollzG*

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§ 449 Vollstreckbarkeit (Gesetzestext s.o.)
§ 451 Vollstreckungsbehörde (Gesetzestext s.o.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 239 Freiheitsberaubung (Gesetzestext s.o.)
§ 253 Erpressung i.V.m. § 255 Räuberische Erpressung (Gesetzestext s.o.)
§ 344 Verfolgung Unschuldiger (Gesetzestext s.o.)
§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige (Gesetzestext s.o.)
§ 348 Falschbeurkundung im Amt (Gesetzestext s.o.)

§ 27 Beihilfe zu den Straftaten des Sachbearbeiters Edmaier (siehe **Pkt. 3**)
zu den Straftaten des Ltd. OStA Walter Horn (siehe **Pkt. 3**)

Bruch der Verfassung (GG):

Art 1
(1) ***Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.***
(2) [...]

Die Kriminalstatistik des Amtsrats Gaigel für die begangenen Straftaten während der Beugehaft ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.32** zusammengefasst.

7) Ltd.RegDirektorin Groß, Regierungsinpektorin Damjanac, Regierungsrätin Adler, SAM Seelig; JVA Landsberg/L

Die Regierungsinspektorin Damjanac, Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle (Ref. 3 (VG) der JVA Landsberg/L hat datiert auf den 10.10.2024, also den Tag, an welchem ich von der JVA Erding, über die JVA München Stadelheim (08. - 10.10.2024) in der JVA Landsberg/L eingeliefert wurde (dortige Gefangenen-Buchnummer (**GBNr: 21 1 419/2024**), die sog. „Haftübersicht“ (*[IG_K-JU_605]*) erstellt, ohne dass nach *§ 5 StVollzG* ein Aufnahmeverfahren durchgeführt worden wäre oder sie einen sonstigen Kontakt zu mir gehabt hätte. Für diese sog. „Haftübersicht“ hat sie die eingetragenen Daten aus dem sog. „Vollstreckungshaftbefehl“ (Haftbefehl_1 *[IG_K-JU_600]*) und aus dem sog. „Haftbefehl § 457 StPO“ (Haftbefehl_2 *[IG_K-JU_601]*) der Staatsanwaltschaft München II übernommen. Dabei hätte ihr aufgrund ihrer Funktion in der JVA Landsberg/L auffallen können und müssen, dass die beiden sog. Haftbefehle aufgrund der darin nicht zu übersehenden Straftaten des Herrn Edmaier (siehe **Pkt. 3**) keine rechtliche Basis haben und somit keine Rechtsgültigkeit haben können.

Sie hat damit folgende Straftatbestände erfüllt:

Verweigerung eines gesetzlich vorgesehenen „Aufnahmeverfahrens“ nach *§ 5 StVollzG* und *Art. 7 BayStVollzG* (Texte der §§ s.u.), in welchem ich sie auf die Straftaten aufmerksam gemacht hätte:
Bruch des § 5 StVollzG

Bruch des Art. 7 BayStVollzG

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§ 449 Vollstreckbarkeit (Gesetzestext s.o.)
§ 451 Vollstreckungsbehörde (Gesetzestext s.o.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 239 Freiheitsberaubung (Gesetzestext s.o.)
§ 344 Verfolgung Unschuldiger (Gesetzestext s.o.)
§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige (Gesetzestext s.o.)
§ 348 Falschbeurkundung im Amt (Gesetzestext s.o.)

§ 27 Beihilfe zu den Straftaten des Sachbearbeiters Edmaier (siehe **Pkt. 3**)
zu den Straftaten des Ltd. OStA Walter Horn (siehe **Pkt. 3**)

Nachdem bis dahin noch immer kein solches Verfahren stattgefunden hatte, beantragte ich am 13.10.2024 bei der Leiterin der JVA, Ltd.RD Groß, Leiterin der JVA Landsberg/L und der Außenstelle Rothenfeld, die Durchführung eines nach § 5 StVollzG bzw. Art. 7 BayStVollzG rechtlich zugesagten Aufnahmeverfahrens (*[IG_K-JU_605]*; *[IG_K-JU_607]*), um vor allem die Rechtmäßigkeit/Unrechtmäßigkeit der Verhaftung und Inhaftierung zu „klären". Dazu hatte ich eine schriftliche 4 seitige Stellungnahme vorbereitet, die ich bei diesem nachgeholten Aufnahmeverfahren übergeben und zu den Akten gegeben hätte (*[IG_K-JU_606]*). Auf das Rechtsmittel der gerichtlichen Prüfung der Strafzeitberechnung nach § 458 StPO bin ich zu keiner Zeit hingewiesen worden (*[IG_K-JU_606]*).

Die Ltd. RD Groß, verweigerte die Durchführung eines gesetzlich zugesicherten Aufnahmeverfahrens und delegierte die Bearbeitung meines Antrags an die Stellvertretende Leiterin der JVA Landsberg/K, Regierungsrätin Adler. Diese ließ den Antrag mündlich beantworten (14.10.2024 15:00 Uhr, wobei der Justizbeamte die Antwort weisungsgebunden nur mündlich geben durfte und mir die schriftliche Bestätigung der Antwort verweigerte): „Antrag wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet" (siehe *[IG_K-JU_608]*; zur Behandlung meines Antrags auf Durchführung eines gesetzlichen Aufnahmeverfahrens siehe auch **Pkt. 11**).

Die Frage ist offen, ob die Ltd. RD Groß und die RR Adler dabei begriffen haben, dass sie damit eine Selbst-Strafanzeige eingereicht haben und demzufolge sich die „Zuständigkeit" der Staatsanwaltschaft nach ihrem eigenen Wohnsitz zu richten hätte oder haben sie sich eingebildet, die **Staatsanwaltschaft München II** müsse die zuständige Staatsanwaltschaft sein, weil ja deren **Verantwortiche** bis dahin bereits die Auslöser (*§ 26 Anstiftung StGB*) der Kriminalität der verantwortlichen Mitarbeiter der bayerischen Polizei und des bayerischen Justizvollzugs gewesen seien

- Herr Stocker, Verantwortlicher für die Verhaftung durch die PI Poing (siehe **Pkt. 5**)
- Amtsrat Gaigel, Leiter der JVA Erding, Verantwortlicher für die Inhaftierung in Erding und den Transport über München Stadelheim (02.10.-10.10.2024) (siehe **Pkt. 6**)
- Ltd. RD Groß, RI Damjanac, RR Adler für die Inhaftierung ab 10.10.2024 – 28.02.2025 (siehe auch *[IG_K-JU_608]*: **Pkt. 7**)

Somit haben die Ltd RD Groß und die Regierungsrätin Adler die folgenden Straftatbestände erfüllt:

Bruch des § 5 StVollzG i.V.m. § 108 Beschwerderecht StVollzG (Gesetzetext s.u.)
Bruch des Art. 7 BayStVollzG i.V.m. Art. 115 Beschwerde BayStVollG (Gesetzetext s.u.)

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§ 458 Gerichtliche Entscheidung bei Strafvollstreckung (Gesetzestext s.o.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 239 Freiheitsberaubung (Gesetzestext s.o.)
§ 344 Verfolgung Unschuldiger (Gesetzestext s.o.)
§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige (Gesetzestext s.o.)
§ 348 Falschbeurkundung im Amt (Gesetzestext s.o.)

§ 27 Beihilfe zu den Straftaten des Sachbearbeiters Edmaier (siehe **Pkt. 3**)
zu den Straftaten des Ltd. OStA Walter Horn (siehe **Pkt. 3**)

Bruch der Verfassung (GG):

Art 1
(1) ***Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.***
(2) [...]

Die Kriminalstatistik **Ltd.RegDirektorin Groß, Regierungsinpektorin Damjanac, Regierungsrätin Adler, SAM Seelig; JVA Landsberg/L** für die begangenen Straftaten während der Beugehaft ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.33** zusammengefasst.

8) Strafvollzugsgesetze im Bund und landesspezifische Gesetze (z.B. Bayern)

In der Bundesrepublik gilt:

§1 StVollzG
Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

https://www.gesetze-bayern.de/Images/logo_bayern.png

Art. 208 Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern § 92 Abs. 1 JGG sowie das Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme der Vorschrift des § 43 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG und der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, §§ 130 und 176 Abs. 4 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b und 130 StVollzG), die Untersuchungshaft (§ 177 StVollzG), die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 178 Abs. 1 und 2 StVollzG).

Art. 209 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Art. 137 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Art. 205 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 6. Mai 2023 außer Kraft.

München, den 10. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

In Realität müsste es wohl besser heißen: Das *StVollzG* sollte den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten regeln, denn beim Vergleich zwischen den gesetzlichen Vorgaben des *StVollzG* und der zu erlebenden Wirklichkeit, kann man das *StVollzG* **nur** als **Parodie auf den Alltag des Strafvollzugs** verstehen.

Nach § 1 wird also das Bundesrecht der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht durch Landesrecht (Besser: landesspezifisches Recht der Bundesländer) eingeschränkt.

Mit dem *BayStVollzG* wurde (bis auf obige, wenige Ausnahmen) am **10.12.2007** durch den Bayerischen Landtag das Recht des bundesweiten *StVollzG* ab 01.01.2011 beseitigt.

Im **Freistaat Bayern** haben am **27.11.2007** in **namentlicher** Abstimmung die Abgeordneten des **Bayerischen Landtags der 15. Wahlperiode** das verfassungswidrige **Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG)** beschlossen. 94 Landtagsabgeordnete haben mit JA gestimmt und 39 Abgeordnete mit NEIN (*[IG_O-PP_205]*). Das ist eine **Verweigerung des landeseigenen Vollzugs des Bundesgesetzes** *StVollzG* durch das Bundesland Bayern (siehe auch *[IG_S16]*) und ein *Bruch der Verfassung Artikel 84 GG*; es erfüllt für die JA-Sager (*[IG_O-PP_204]* S. 8002, 8042, 8049, **8085**):

Manfred Ach (CSU) / Günther Babel (CSU) / Dr. Otmar Bernhard (CSU) / Annemarie Biechl (CSU) / Reinhold Bocklet (CSU) / Klaus Dieter Breitschwert (CSU) / Gundrun Brendel-Fischer (CSU) / Helmut Brunner (CSU) / Manfred Christ (CSU) / Renate Dodell (CSU) / Dr. Karl Döhler (CSU) / Heinz Donhauser (CSU) / Kurt Eckstein (CSU) / Georg Eisenreich (CSU) / Peter Eismann (CSU) / Hernert Ettengruber (CSU) / Dr. Kurt Faltlhauser (CSU) / Dr. Ingrid Fickler (CSU) / Herbert Fischer (CSU) / Günter Grabsteiger (CSU) / Alois Glück (CSU) / Gertrud Goderbauer (CSU) / Erika Görlitz (CSU) / Dr. Thoma Goppel (CSU) / Petra Guttenberger (CSU) / Joachim Haedke (CSU) / Hans Herold (CSU) / Joachim Herrmann (CSU) / Johannes Hintersberger (CSU) / Monika Hohlmeier (CSU) / Erwin Huber (CSU) / Dr. Marcel Huber (CSU) / Hermann Imhof (CSU) / Henning Kaul (CSU) / Robert Kiesel (CSU) / Konrad Kobler (CSU) / Alexander König (CSU) / Bernd Kränzle (CSU) / Dr. Jakob Kreidl (CSU) / Thomas Kreuzer (CSU) / Engelbert Kupka (CSU) / Franz Kustner (CSU) / Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU) / Ursula Männle (CSU) / Christa Matschl (CSU) / Christian Meißner (CSU) / Franz Meyer (CSU) / Dr. Helmut Müller (CSU) / Walter Nadler (CSU) / Martin Neumeyer (CSU) / Eduard Nöth (CSU) / Thomas Obermeier (CSU) / Reinhard Pachner (CSU) / Rudolf Peterke (CSU) / Edeltraud Plattner (CSU) / Ingeborg Pongratz (CSU) / Franz Josef Pschierer (CSU) / Has Rambold (CSU) / Sepp Ranner (CSU) / Roland Richter (CSU) / Eberhard Rotter (CSU) / Herbert Rubenbauer (CSU) / Heinrich Rudrof (CSU) /Berthold Rüth (CSU) /Markus Sackmann (CSU) / Alfred Sauter (CSU) / Ulrike Scharf-Gerlspeck (CSU) / Berta Schmid (CSU) / Angelika Schorer (CSU) / Jakob Schwimmer (CSU) / Reserl

Sem (CSU) / Bernd Sibler (CSU) / Dr. Ludwig Spaenle (CSU) / Hans Spitzner (CSU) / Georg Stahl (CSU) / Barbara Stamm (CSU) / Christa Stewens (CSU) / Sylvia Stierstorfer (CSU) / Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU) / Klaus Stöttner (CSU) / Max Strehle (CSU) / Jürgen Ströbel (CSU) / Jochim Unterländer (CSU) / Gerhard Wägermann (CSU) / Dr. Gerhard Waschler (CSU) / Max Weichenrieder (CSU) / Helga Weinberger (CSU) / Dr. Bernd Weiß (CSU) / Dr. Menfrad Weiß (CSU) / Peter Weinhofer (CSU) / Georg Winter (CSU) / Peter Winter (CSU) / Josef Zellmeier (CSU) / Dr. Thomas Zimmermann (CSU).
Ministerpräsident Günther Beckstein (CSU) hat das Gesetz am **10.12.2007** unterzeichnet

den Straftatbestand (Hinweis: wer Gesetze macht, die alle zu befolgen haben, übt staatl. Gewalt aus):

§ 81 Hochverrat gegen den Bund
(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Nicht nur das Bundesland Bayern hat sich ein „zusätzliches“ Strafvollzugsgesetz genehmigt, aber da ich in Bayern inhaftiert wurde, frage ich natürlich in 1. Linie nach den Regelungen des bayerischen. Warum also gibt es solche Parallelgesetze (besser: „Parallelwelten“) ? Was ist also das Ziel der „doppelten“ Gesetzgebung.

Man stößt bei Betrachtung der Zielsetzung sofort auf die grundsätzlichen Unterschiede: Die Bayern halten nichts von liberaler, auf Menschen achtende (Gefangene sind auch Menschen) Inhaftierung; ihr bayerischer Schwerpunkt liegt auf Wegsperren und „unschädlich“ Halten.

StVollzG - Vollzug der Freiheitsstrafe - Erster Titel: Grundsätze	**BayVollzG** - Teil 2 Vollzug der Freiheitsstrafe
§ 2 Aufgaben des Vollzuges Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, **künftig in sozialer Verantwortung** ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.	Art. 2 Aufgaben des Vollzugs [1]Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem **Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten**. [2]Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).
§ 3 Gestaltung des Vollzuges (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.	Art. 3 Behandlung im Vollzug [1]Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine **künftige deliktfreie Lebensführung** hinzuwirken. [2]Sie dient der **Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz**. [3]Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. [4]Art und Umfang der Behandlung orientieren sich **an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen**.
§ 4 Stellung des **Gefangenen** (1) **Der Gefangene wirkt** an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles **mit**. **Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern**. (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen **Beschränkungen seiner Freiheit**. **Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält**, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind.	Art. 4 Schutz der **Allgemeinheit** Der **Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen**, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen **gewährleistet**.

Man kann auch die Gesetzestexte für das mir verweigerte „Aufnahmeverfahren“ vergleichen:
§ 5 Aufnahmeverfahren StVollzG ⇔ Art. 7 Aufnahmeverfahren BayVollzG

§ 5 Aufnahmeverfahren StVollzG
(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.
(3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht ***und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt****.*

§ 108 Beschwerderecht StVollzG
(1) ***Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich*** *mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen,* ***an den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.***
(2) Besichtigt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, daß ein Gefangener sich in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an ihn wenden kann.
(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Art. 7 Aufnahmeverfahren BayStVollzG
(1) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu wahren.
(2) 1Die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. 2Mit den Gefangenen wird ein Zugangsgespräch geführt.
(3) Nach der Aufnahme werden die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht.

Art. 115 Beschwerde BayStVollzG
(1) [1]Gefangene erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden. [2]Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.
(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass Gefangene sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

In den Gesetzes-„Kommentaren“ Callress/Müller-Dietz „Strafvollzugsgesetz“ 8. Auflage, Verlag C.H.Beck wird zu § 5 StVollzG kommentiert:

„Absatz 3 gibt dem **Aufgenommenen** (da ist also kein „Häftling“, sondern er wurde „aufgenommen“, also menschlich behandelt) das **Recht auf Vorstellung** bei dem Anstaltsleiter oder dem Leiter der Aufnahmeabteilung“

„Die persönliche Begegnung mit dem „Hausherrn“ gehört zum KERN des AUFNAHMEVERFAHRENS“

Und zu § 108 StVollzG steht dort kommentiert:

„§ 108 begründet das Recht des Gefangenen auf ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter“

Nachdem Kommentator bedeutet also die Parallelität des BayVollzG, dass damit in Bayern

Der KERN des AUFNAHMEVERFAHRENS durch das BayStVollzG ENTKERNT wurde/wird.

Solche Beispiele könnte man zu Hauf finden, auch im Vergleich des StVollzG zu den parallelen Vollzugsgesetzen anderer Bundesländer. Sie dienen also dazu das einheitliche, existierende Bundesrecht der Bundesrepublik Deutschland zu ENTKERNEN, verfassungswidrig zu unterlaufen und auszuhöhlen. Das muss nicht immer zum Negativen ausfallen, z.B. enthält das Baden-Württembergische Strafvollzugsgesetz die landesspez. Pflicht:

§ 2 Behandlungsgrundsätze BWJVollzGB
(1) Die Gefangenen sind unter ***Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte*** *zu behandeln.* ***Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden****.*
(2) [...]

Eine Sicht, die die bayerischen Gesetzgeber (Mitglieder des Bayerische Landtags) einfach nicht teilen mögen.

Der Bund (die Bundesrepublik Deutschland) regelt:

§ 196 Einschränkung von Grundrechten StVollzG
Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Art 2 GG
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

*(2) **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.** In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Art 10 GG
*(1) **Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.***
(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. [...]

Die Bayern sind der Meinung, sie haben da mit den Häftlingen eher Missratene vor sich, die sie am Ausbruch und an der Begehung weitere Straftaten behindern müssen. Deshalb wird auch ständig versucht den Gefangenen die weiteren Grundrechte und grundrechsgleichen Rechte (Art 1 Die Würde des Menschen ...; Art 5 Meinungfreiheit; Art 17 Beschwerderecht; Art 103 Recht auf rechtliches Gehör) zu nehmen.

- Sie können/dürfen keine Bücher kaufen, die der JVA Leitung nicht gefallen
- Briefe, deren Inhalt der zensierenden JVA Leitung Landsberg/L nicht paßt, werden nicht weiter geleitet
- etc.

In *[IG_K-JU_621]* zeigt die Abschrift (mit eidesstaatlicher Erklärung der inhaltlichen Korrektheit) einer natürlich nicht den Häftlingen per Kopie verfügbar gemachten und nur kurzzeitig im Aushang sichtbaren „Verfügung“ wie die JVA Leitung Landsberg/L die Informationsrechte der Häftlinge einschränkt.

In einem Telefonat am 10.01.2025 (*[IG_K-JU_622]*) mit dem Leiter des Sozialdienstes Seelig habe ich diesen darauf aufmerksam gemacht, dass die von ihm verfügte Beschränkung der dem Häftling erlaubten Kopien-Anzahl von beweisenden Akten bei Rechtsangelegenheiten des Häftlings dessen grundrechtsgleiche Rechte nach Art 103 GG einschränken und deshalb das Verbrechen der Rechtsbeugung darstellen. Dies blieb ohne Konsequenzen in der Leitung der JVA Landsberg/L.

In Bayern muss man natürlich auch dafür sorgen, dass der Häftling nicht etwa Ma~~ss~~ßnahmen gegen seine ggf. ungerechtfertigte Inhaftierung unternimmt und ggf. rechtlich versucht gegen die Verhaftung und Inhaftierung vorzugehen. Die „friedliche“ Art des Verhinderns beginnt damit, seine Kommunikation mit Rechtsanwälten u.ä. zu verhindern (oder zumindest massiv einzuschränken). Auf der sicheren Seite ist man im bayerischen Vollzug, wenn man dem Häftling gleich alle Grundrechte verweigert, dann entstehen keine ungewollten Lücken in der „Terrorisierung des Häftlings“.

Spätestens bei Überschreitung der vom Bund vorgegebenen „Einschränkung der Grundrechte“ kann dem einzelnen „Anwender der bayerischen Methodik“ in der JVA-Leitung nicht mehr erlaubt sein, sich auf die Gesetzeslage zu berufen; die Verantwortlichen sind für ihre Straftaten selbst verantwortlich (zumal die Herrschaften alle vorgeben ausgebildete Juristen zu sein, also genau wissen sollten, was sie tun).

Das BayStVollzG ist aber nicht nur durch Aushebelung von Bundesrecht verfassungswidrig; es ist auch inhaltlich ein Meisterwerk der gesetzwidrigen Schlamperei:

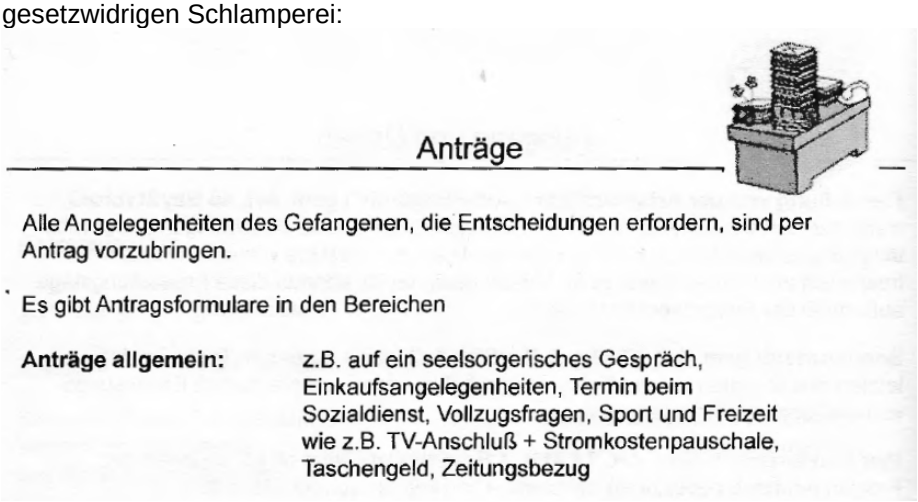

Anträge

Alle Angelegenheiten des Gefangenen, die Entscheidungen erfordern, sind per Antrag vorzubringen.

Es gibt Antragsformulare in den Bereichen

Anträge allgemein: z.B. auf ein seelsorgerisches Gespräch, Einkaufsangelegenheiten, Termin beim Sozialdienst, Vollzugsfragen, Sport und Freizeit wie z.B. TV-Anschluß + Stromkostenpauschale, Taschengeld, Zeitungsbezug

Bei Zugang in Landsberg/L wird der Häftling fortlaufend darauf hingewiesen, dass er für alle Angelegenheiten, „die Entscheidungen erfordern“ einen **Antrag** zu stellen hat. Da letztlich aber auch jede Frage an einen Vollzugsbeamten eine „Entscheidung“ erfordert, was man denn darauf antwortet, kann man auf diese Art die Häftlinge nach Lust und Laune drangsalieren und terrorisieren. Da jeder **Antrag** (Beispiel

für „Allg Antrag“ *[IG_K-JU_609]*) zu unterschreiben ist, stellt er zweifellos eine Verwaltungsanfrage dar, die nach Gesetzeslage schriftlich und ebenfalls unterschrieben dem antragstellenden Häftling zu beantworten ist. Entgegen der Gesetzeslage werden aber in Landsberg/L den Gefangenen die Antworten auf ihre Anfragen nicht schriftlich (wenn überhaupt) und schon gar nicht unterschrieben mitgeteilt, damit er sich nicht später darauf berufen kann.
Im Dienstzimmer der Vollzugsbeamten lag (am 25.02.2025) hinter dem Tresen eine „Verfügung an die Justizbeamten“ von der Stv. JVA-Leiterin **Julia Adler**: Es ist nichts Schriftliches an die Gefangenen herauszugeben, auch nicht zum Selbstlesen durch diese, außer: es gibt einen Ausdruck für den Gefangenen“. Das tägliche Dasein der Gefangenen ist ein ständiger Kampf gegen die Willkür und es gibt kaum einen Antrag (Verwaltungsanfrage), der nach den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet wird. Als Gefangener ist es unter diesen Bedingungen schwierig Beweise herbei zu schaffen. Wenn es denn der Beweise für diese obige Aussage bedarf, könnte man in der Verwaltung der JVA Landsberg/L eine Hausdurchsuchung durchführen und die zu findenden Beweise Lastwagen weise abtransportieren.

Die Kriminalstatistik der Mitglieder des Bayer. Landtags (JA-Sager) für die mit der Einführung des verfassungswidrigen *BayStVollzG* verbundenen Straftaten ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.~~1.~~06** zusammengefasst~~:~~.

9) Alexander Dorow, Susanne Enders, Andreas Gang, Harald Mayer, Pertra-Meyer-Endhart

Die Regelungen für **Beiräte von JVAs** sind zunächst nichtssagend, zu nichts verpflichtend.

§ 162 Bildung der Beiräte StVollzG
(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.
(2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
(3) Das Nähere regeln die Länder.

Abschnitt 4 Anstaltsbeiräte BayStVollzG
Art. 85 – Art. 188

Art. 187 Befugnisse BayStVollzG
(1) „Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. [...]“

Aus dem Gesetzestext und den spezifischen Namen der Beiräte (siehe Adressaten vorliegendes Schreiben; *[IG_K-JU_608]*) ist zu schließen: Es handelt sich wohl eher um Pseudodemokratie-Spielchen mit Pöstchen-Vergabe für treue Vasallen. Beiräte sind in etwa genauso bedeutungsvoll für die Funktionsweise von Justizvollzugsanstalten und den Umgang mit ihren „Kunden“ (den Häftlingen) wie die **Verwaltungsräte** in etwa bedeutungsvoll sind für die Funktionsweise der gesetzlichen Krankenkassen. Ihr Sinn und Zweck ist die „symbolträchtige Mitteilung“, dass es in den JVAs und in den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen demokratisch und insbesondere **gesetzeskonform** zugeht. Dafür wurden sie von der Parteienoligarchie etabliert, dafür sollen deren jeweilige Mitglieder „bürgen“.

Bei den etablierten Beiräten der JVA Landsberg/L handelt es sich um zwei Mitglieder des Bayerischen Landtags (Vorsitz und Stellvertretung), die zur Markierung der Bedeutungsschwere also aus der bayerischen Legislative stammen, und 3 lokale „Größen“ aus lokaler Politik und lokalen nachgelagerten Behörden (Landratsamt, Agentur für Arbeit, Stadtverwaltung).

Ich habe am 24.10.2024 gegenüber den 5 Beiräten der JVA Landsberg/L festgestellt, dass die Ltd. RD Groß, die RI Damjanac und die RR Adler durch die Bezugnahme auf die beiden sog. Haftbefehle der Staatsanwaltschaft München II bei ihrer „Vollstreckungsentscheidung“ durch meine Inhaftierung und die widerrechtliche Inhaftierung unter Missachtung des *StVollzG* im mindesten folgende Straftaten zu verantworten haben (*[IG_K-JU_608]*):

<u>Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):</u>

§ 239 Freiheitsberaubung (Gesetzestext s.o.)
§ 344 Verfolgung Unschuldiger (Gesetzestext s.o.)
§ 27 Beihilfe zu den Straftaten des Sachbearbeiters Edmaier (siehe **Pkt. 3**)
zu den Straftaten des Ltd. OStA Walter Horn (siehe **Pkt. 3**)

Inzwischen habe ich die Straftaten der Beiräte der JVA Landsberg/L genauer analysiert; es kommt hinzu:

§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige (Gesetzestext s.o.)

Die Beiräte der JVA Landsberg/L haben ausreichend Detailinformationen erhalten über die Straftaten der Ltd. RD Groß, der RI Damjanac und der RR Adler, durch die ihre vorsätzliche Untätigkeit als Beiräte haben sie Beihilfe zu deren Straftaten geleistet:

§ 27 Beihilfe zu den Straftaten der Ltd. RD Groß (siehe **Pkt. 7**)
zu den Straftaten der RI Damjanac (siehe **Pkt. 7**)
zu den Straftaten der RR Adler (siehe **Pkt. 7**)

Ich habe das Schreiben an die Beiräte beendet mit:
„Ich fordere Sie, die Beiräte der JVA Landsberg/L auf unverzüglich durch Einbindung des bayerischen Ministers für Inneres, Joachim Herrmann [*) aus heutiger Sicht ist zu ergänzen: „... und des bayer. Justizministers Georg Eisenreich"] dafür zu sorgen, dass die Ltd. RD Groß und die RR Adler ihr kriminelles Handeln sofort einstellen, für eine rechtstaatliche Behandlung meiner Inhaftierung Sorge zu tragen, was ja nur mit sofortiger Haftentlassung bzw. Beendigung der Freiheitsberaubung usw. zu erreichen ist."

Als einzige der 5 Beiräte hat die Landtagsabgeordnete Susann Enders geantwortet (*[IG_K-JU_610]*) und im Grunde genommen mitgeteilt, dass sie des verstehenden Lesens (4. Klasse Niveau) nicht mächtig ist.

Die Kriminalstatistik der Beiräte der JVA Landsberg/L **Alexander Dorow, Susanne Enders, Andreas Gang, , Harald Mayer, Pertra-Meyer-Endhart** für die begangenen Straftaten während der Beugehaft ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.34** zusammengefasst.

10) Der Gustl Mollath Test

Ende Januar / Anfang Februar 2025 ist mir das erste Mal in meiner Zelle 106 der JVA Landsberg/L, Zweigstelle Rothenfeld ein Phänomen aufgefallen. Ich habe die Haftzeit über meistens an einem nahe dem Fenster stehenden Tisch gesessen und gelesen oder geschrieben. Eines Tages erschien für mehrere Minuten vor mir in etwa Augenhöhe ein Ellipsoid („Osterei") aus silbernen, roten und blauen glänzenden Punkten; ca, 20 cm hoch und 12 cm breit. Ich habe es relativ zügig als eine Art Hologramm „einsortiert". Am nächsten Tag erschien ein deutlich kleineres „Osterei" aus nur silbrigen Punkten. Tage später wanderte bei meinem Lesen in einem Buch plötzlich ein „Apple"-Symbol im Buch (klein wie ein Buch-Textzeile) über die Buchseite. Tage später (03.02.2025) erschien ein gelblicher Cursor (ca. 4mm groß), der sich die Zeilen des gelesenen Buches entlang bewegte. Er folgte der Lesezeile in etwa mit Lesegeschwindigkeit (ich hatte das Gefühl, da liest wer mit), aber nicht ruckartig, so wie der menschliche Leser den Text fokussiert. Der wandernde Cursor hatte einen Vorteil: ich brauchte nur mit einem Stift die Verlängerung des Punktes auf dem Papier zu bilden (Verlängerung des Lichtstrahls) und schon hatte ich die Quelle der wundersamen „Erscheinungen": der Rauchmelder an der Decke (Höhe der Zelle ca. 4,40 m). Dann wandelte sich das Phänomen in eine CD-Scheibe, welche an einem „Draht" hing, der sich ca. 8 cm über der Scheibe fächerförmig aufdröselte hin zu den Rändern der Scheibe (irgendwie Hologramm-Technik, denn man konnte die Hand durch die CD-Abbildung ziehen, ohne sie zu zerstören). Ein grauer Fleck (an eine kleinere CD-Scheibe erinnernd) wanderte dauernd über die gelesenen Seiten. Dann (15.02.) wurden offensichtlich in kürzesten Zeiten irgendwelche Bilder auf meine Buchseiten projiziert, die ich in der kurzen Zeit nicht wahrnahm, die ich aber nach Schließen der Augen als Nachbilder wahrnehmen konnte; meist waren in den „Nachbildern bei geschlossenen Augen" die Kanten von einzelnen Bereichen der Bilder besonders betont. Etc.

Jetzt frage ich direkt **die neue BRD-Stasi**: was sollte das werden? Wenn Sie mit dem gelben Cursor die Bücher mitlesen wollen, die ich gelesen habe, dann ginge das doch viel einfacher. Sie bräuchten sich diese Bücher doch nur in der JVA-Bibliothek selbst auszuleihen; z.B., was ich gerade dabei war zu lesen als sie mit ihrem Cursor kamen: Wolfgang Koeppen „Das Treibhaus"... da könnten Sie dann lernen, was der Schriftsteller schon 1953 wußte, nämlich wie Sie dereinst den Rechtsstaat und die Demokratie zur Schnecke machen würden.
Oder wollten Sie unbedingt erreichen, dass ich mich über die Phänomene beschwere, Sie ihren kriminellen Wunderdoktor auffahren können, der mir dann abnorme geistige Zustände diagnostiziert. Und dann hätten

Sie wieder mal einen Fall **Gustl Mollath** oder einen Fall **Paul Kriglowitsch** oder ..., und dann könnten Sie mich in die Geschlossene sperren und alles was über Ihre Straftaten im Internet steht, könnten sie als geistige Abdrift eines Gestörten abtun ?
Oder (ich nehme an, dass bei Ihren Spielchen Laser-Technologie im Einsatz war/ist) wollten Sie nur mal vorübergehend oder dauerhaft einen Teil meines Sehsinns ein wenig stören/zerstören?
Es gibt sicher irgendwo eine **BRD-Stasi-Zentrale**, in welcher Protokolle zu finden sein werden, was Sie da alles getrieben und gehofft haben.

In Ermangelung detaillierterer Erkenntnisse geht der *Bruch des Art 1 GG* zu Lasten der **Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung**:

> ***Art 1 GG***
> *(1)* ***Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.***
> *(2) [...]*

11) Bearbeitung der Selbstanzeige der RR Adler - Straftaten StA München II und LG Augsburg

Auslöser für die Selbstanzeige ist die Verweigerung des nach *StVollzG* gesetzlich zustehenden Aufnahmeverfahrens (siehe auch **Pkt. 7).** Nachdem auch bei der JVA Landsberg/L keines stattgefunden hatte, **beantragte** ich am 13.10.2024 bei der Leiterin der JVA, RD Groß, Leiterin der JVA Landsberg/L und der Außenstelle Rothenfeld, die Durchführung eines solchen nach *§ 5 StVollzG* bzw. *Art. 7 BayStVollzG* rechtlich zugesagten Aufnahmeverfahrens (*[IG_K-JU_605] ; [IG_K-JU_607]*), um vor allem die Rechtmäßigkeit/ Unrechtmäßigkeit der Verhaftung und Inhaftierung zu „klären“, was nichts anderes bedeutet als: der RD Groß klarzumachen, dass die Haftbefehle Urkundenfälschungen sind und ich sie bei nicht sofortiger Reaktion für die Straftaten (Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger, etc.) haftbar mache werde. Dazu hatte ich eine schriftliche 4 seitige Stellungnahme vorbereitet, die ich bei diesem nachgeholten Aufnahmeverfahren übergeben und zu den Akten gegeben hätte (*[IG_K-JU_606]*). Auf das Rechtsmittel der gerichtlichen Prüfung der Strafzeitberechnung nach *§ 458 StPO* bin ich zu keiner Zeit hingewiesen worden (*[IG_K-JU_606]*).

Die Leitende RD Groß, verweigerte die Durchführung eines gesetzlich zugesicherten Aufnahmeverfahrens und delegierte die Bearbeitung meines **Antrags** an ihre Stellvertretende Leiterin der JVA Landsberg/L, Regierungsrätin Adler. Diese ließ den **Antrag** mündlich beantworten (14.10.2024 15:00 Uhr, wobei der Justizbeamte die Antwort weisungsgebunden nur mündlich geben durfte und die schriftliche Bestätigung der Antwort verweigerte): „**Antrag** wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet“ (siehe *[IG_K-JU_608]*) (über den generellen Missbrauch von **Anträgen** zum Terrorisieren von Inhaftierten siehe auch **Pkt. 8**).

Die Frage ist offen, ob die Ltd. RD Groß und die RR Adler dabei begriffen haben, dass sie damit eine Selbst-Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München II eingereicht haben. Das hätte allerdings nichts geändert, denn die **Staatsanwaltschaft München II verfolgt ihre eigene Lügen-Agenda**.

Mit Schreiben vom 20.11.2024 erlaubte angeblich die Urkundsbeamtin Abröll des LG Augsburg (das Schreiben ist eine Urkundenfälschung, denn mit Sicherheit hat keine Frau Abröll unterschrieben) mir eine Stellungnahme abzugeben zur Lüge der StA München II: ich hätte am 13.10.2024 einen **Antrag auf Überprüfung** der sog. „Ersatzfreiheitsstrafe“ (Az 5 Cs 17 Js 14437/23) gestellt (*[IG_K-JU_612]*). Die Staatsanwaltschaft München II wusste gegenüber der Strafvollstreckungskammer als **Zusatz** mitzuteilen „dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft diese anzuordnen war“ – wohl deshalb, weil diese nicht gerichtlich angeordnet war, sondern weil sich die Staatsanwaltschaft unter Gesetzesbruch selbst die Anordnung dieser sog. Ersatzfreiheitsstrafe angemaßt hat. (*[IG_K-JU_612]*).

In meiner Stellungnahme vom 23.11.2024 habe ich u.a. mitgeteilt (*[IG_K-JU_613]*):
_ welche Auslöser es für die **Politische Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gibt
_ dass die Haftbefehle gesetzeswidrige Eigenproduktionen der Staatsanwaltschaft München II sind
_ dass der angebliche „Antrag“ vorsätzlicher Unfug ist
_ es um die selbstangezeigten Straftaten der Ltd. RD Groß der JVA Landsberg/L und ihrer Stellvertreterin RR Adler geht
_ die beweiserheblichen Dokumente unter https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/ barrierefrei zugänglich sind und einen Umfang von ca. 1.200 Dokumenten auf circa 15.000 Seiten haben.

Der mir zugesandte sogenannte „Beschluss“ der Strafvollstreckungskammer des LG Augsburg am Amtsgericht Landsberg/L ist auf den 28.11.2024 datiert, er wurde mir in der Beugehaft am 03.12.2024 ausgehändigt. (*[IG_K-JU_615]*). Da während der Freiheitsberaubung vom 02.10.2024 – 28.02.2025 meine Möglichkeiten diesen Beschluss ausführlich zu analysieren und auszuwerten begrenzt waren (fehlender Internet-Zugang, kein PC), habe ich dies auf einen Zeitpunkt nach Entlassung aus der Beugehaft verschoben; nachgeholt jetzt unter *[IG_K-JU_631]*.

Vorbeugend habe ich aber am 05.12.2024 dem Präsidenten des Landgerichts Augsburg, Dr. Franz Gürtler mitgeteilt (*[IG_K-JU_616]*), dass der sog. „Beschluss“ auf bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) beruht und auch ohne tiefgehende Analyse schon eine Reihe von Straftaten sichtbar sind (Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, massenhafte Strafvereitelungen im Amt, Freiheitsberaubung, Vollstreckung gegen Unschuldige, Urkundenfälschung,...), weswegen ich diese Mitteilung als **noch zu ergänzende Strafanzeige** betrachte und ihn, den **Präsidenten des LG Augsburg und die Verantwortlichen beim LG Augsburg** schon mal für **befangen** erkläre, um zu verhindern, dass sie in meiner Rechtsangelegenheit weitere Straftaten gegen mich begehen.

Sie tun so, als könnten sie es nicht begreifen „befangene Richter sind nicht mehr gefragt und haben in der betreffenden Rechtsangelegenheit den Mund zu halten“ (*§ 29 (1) StPO*). Und sie bringen es tatsächlich fertig diesen Unfug am 06.02.2025 ein weiteres Mal mit einem 2. „Beschluss“ zur sog. „Beleidigung“ zu probieren (*[IG_K-JU_629]*), den ich aber noch nicht ausgewertet habe (*[IG_K-JU_631]*).

Die nur einmalige Wertung jeder der **21 Lügen**, die wiederholt wurde, ist natürlich ungenau; denn wenn eine Lüge 100 mal wiederholt wurde, dann wurde auch 100 mal gelogen und 100 mal das Recht gebeugt. Genau genommen ist der sog. „Beschluss“ ein einziges durch die Staatsanwaltschaft München II gesteuertes orgiastisches Lügengebäude, welches es nicht wert ist, näher betrachtet zu werden.
Die Auswertung und Analyse des sog. „Beschlusses“ der „auswärtigen Strafvollstreckungskammer des LG Augsburg beim AG Landsberg/L“ vom 28.11.2024 (*[IG_K-JU_631]*) hat ergeben:

Der **Leiter der Staatsanwaltschaft München II Walter Horn** hat sich für folgende Straftaten zu verantworten:

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts (Gesetzestext s.u.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 81 Hochverrat gegen den Bund (Gesetzestext s.u.)
§ 258 i.V.m. 258a Strafvereitelung im Amt (Gesetzestext s.u.)
*für die Straftaten der RR Adler (**Pkt. 7**)*
*für die Straftaten der Ltd. RD Groß (**Pkt. 7**)*
§ 274 Urkundenunterdrückung (Gesetzestext s.u.)
§ 339 Rechtsbeugung (Gesetzestext s.u.)
§ 348 Falschbeurkundung im Amt (Gesetzestext s.u.)

Bruch der Verfassung (GG):

Art. 20 (3) Gewaltenteilung
Art. 101 (1)
*(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem **gesetzlichen Richter** entzogen werden.*
Art 103 (1)
*(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf **rechtliches Gehör**.*

Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR):

Art 6 (1)

Die Kriminalstatistiken des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.27**) ist entsprechend zu erweitern

Die **Richterin Grub am AG Landsberg/L** hat sich für folgende Straftaten zu verantworten:

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§§ 24 – 29 (Gesetzestext s.u.)
§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts (Gesetzestext s.u.)
§ 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung (Gesetzestext s.u.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 132 Amtsanmaßung (Gesetzestext s.u.)
§ 258 i.V.m. 258a Strafvereitelung im Amt (Gesetzestext s.u.)
*für **alle Straftaten im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs** ([IG_S15]* **St-ID 1.x***)*
*für **alle Straftaten im Rahmen der Pol. Willkürjustiz u des staatl. Terrorismus** ([IG_S15]* **St-ID 2.1.x, 2.2.x***)*
§ 274 Urkundenunterdrückung (Gesetzestext s.u.)
(22x) ***§ 339 Rechtsbeugung*** (Gesetzestext s.u.)
§ 13 Begehen durch Unterlassen
*für die Straftaten der RR Adler (***Pkt. 7***)*
*für die Straftaten der Ltd. RD Groß (***Pkt. 7***)*

Bruch der Verfassung (GG):

Art. 20 (3), ***97 (1)*** Rechtsprechung nach Gesetz
Art. 101 (1)
(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
Art 103 (1)
*(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf **rechtliches Gehör**.*

Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR):

Art 6 (1)

Die Kriminalstatistik der RiAG Grub für die begangenen Straftaten während der Beugehaft ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.35** zusammengefasst.

Der **Präsident des Landgerichts Augsburg, Dr. Franz Gürtler** hat sich für folgende Straftaten zu verantworten:

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts (Gesetzestext s.u.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):
§ 258 i.V.m. 258a Strafvereitelung im Amt (Gesetzestext s.u.)
*für **alle Straftaten im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs** ([IG_S15]* **St-ID 1.x***)*
*für **alle Straftaten im Rahmen der Pol. Willkürjustiz u des staatl. Terrorismus** ([IG_S15]* **St-ID 2.1.x, 2.2.x***)*
§ 267 Urkundenfälschung (Gesetzestext s.u.)
(1x) ***§ 274 Urkundenunterdrückung*** (Gesetzestext s.u.)
(1x) ***§ 339 Rechtsbeugung*** (Gesetzestext s.u.)
§ 13 Begehen durch Unterlassen
*für die Straftaten der RR Adler (***Pkt. 7***)*
*für die Straftaten der Ltd. RD Groß (***Pkt. 7***)*

Bruch der Verfassung (GG):

Art. 20 (3), ***97 (1)*** Rechtsprechung nach Gesetz
Art. 101 (1)

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
Art 103 (1)
*(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf **rechtliches Gehör**.*

Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR):

Art 6 (1)

Die Kriminalstatistik des Präsidenten des LG Augsburg für die begangenen Straftaten während der Beugehaft ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.35** zusammengefasst.

Der **Vorsitzende Richter („m.w.Ri.“) am Landgericht Augsburg, Wörz** hat sich mit Schreiben datiert auf den 18.03.2025 bemüht den Präsidenten des LG Augburg vom „Vorwurf der Dienstaufsichtsbeschwerde“ frei zu sprechen (*[IG_K-JU_630]*). Nur leider kann er nicht zwischen einer im deutschen Beamtenrecht wurzelnden Dienstaufsichtsbeschwerde (Bundesbeamtengesetz BBG und jeweilige Landesgesetze) und einer Strafanzeige nach *§ 158 StPO* unterscheiden, denn mein Schreiben vom 05.12.2024 behandelt „lediglich“ welche Straftaten ich dem Präsidenten vorwerfe (*[IG_K-JU_616]*).

Da er zur Prüfung die Akte zu benutzen hatte und dies auch gesteht, hat er zwangläufig auch aus meiner Stellungnahme vom 23.11.2024 (*[IG_K-JU_613]*) den Umfang der tausenden von bereits nachgewiesenen Straftaten erfahren; er hat sich also für folgende Straftaten zu verantworten, wofür er kein separates Schreiben erhält:

§ 258 i.V.m. 258a Strafvereitelung im Amt (Gesetzestext s.u.)
*für **alle Straftaten im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs** ([IG_S15]* **St-ID 1.x***)*
*für **alle Straftaten im Rahmen der Pol. Willkürjustiz u des staatl. Terrorismus** ([IG_S15]* **St-ID 2.1.x, 2.2.x***)*
(1x) ***§ 339 Rechtsbeugung*** (Gesetzestext s.u.)

Die Kriminalstatistik des **Vorsitzenden Richters („m.w.Ri.“) am Landgericht Augsburg, Wörz** für die begangenen Straftaten ist unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.35** zusammengefasst.

Die Strafanzeige vom 05.12.2024 gegen die Verantwortlichen beim LG Augsburg und die Erklärung ihrer Befangenheit wegen der gegen mich begangenen Straftaten hat allerdings keine Wirkung gezeigt, denn beim **LG Augsburg unter Leitung des Präsidenten Dr. Franz Gürtler** ist man offensichtlich genauso wie beim Amtsgericht Ebersberg und beim Landgericht München II der Meinung, dass Gesetze nicht für Richter gelten, diese über den Gesetzen stehen und sie sich den Regelungsgehalt der Gesetze durch ***Auslegung*** zusammen phantasieren (Wortverdrehen > Gesetzverdrehen > Rechtbeugen) können, wie immer sie wollen.

Weitere Straftaten in der Kriminalstatistik der Verantwortlichen folgen also noch durch Analyse und Auswertung des sog. „Beschlusses“ der „auswärtigen Strafvollstreckungskammer des LG Augsburg beim AG Landsberg/L“ vom 06.02.2025 (*[IG_K-JU_629] TODO*).

12) Sie (Bayer. Regierung und ihre Staatsanwälte) wollen weitermachen mit der Einführung der offenen Diktatur

Siehe dazu: *[IG_K-JU_402]* bis *[IG_K-JU_634] ff*;
[IG_S16]_(DEU) Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024)_mit Historie

Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II haben jeweils datiert auf den 03.04.2025 eine „Mahnung“ zu „Rechnungsnummer 842902 196012“ über 89,50 Euro (*[IG_K-JU_633]*) und eine „Rechnung“ zur „Rechnungsnummer 842902 229772“ über „81,00 Euro“ (*[IG_K-JU_634]*; korrekt Lesen/Abschreiben müsste man können *[IG_K-JU_524]*) gesendet, weil sie behaupten ihre berechneten „Gebühren“ für das gesetzwidrige Erstellen von Straf- und Haftbefehlen seien mit der **5 monatigen „*Freiheitsberaubun*g“**, **Beugungshaft** und den weiteren an mir begangenen Straftaten noch nicht abgegolten.

Merkwürdigerweise werden beide Schreiben jetzt wieder „anonym“ vom „Sachbearbeiter-Nr. R019, Zimmer Nr. 318“ ausgestellt, o~~n~~bwohl doch nun langsam jedem klar ist, dass sich dahinter der **notorisch amtsanmaßende und notorisch Straftaten begehende Sachbearbeiter Edmaier der Staatsanwaltschaft München II „verbirgt“**.

§ 449 Vollstreckbarkeit StPO
Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Die Strafprozessordnung (StPO) regelt den Ablauf des Strafverfahrens in Deutschland, also die formellen Regeln für die Strafverfolgung und das **Verfahren vor Gericht**. Sie legt fest, wie Ermittlungen durchgeführt werden, wie Anklage erhoben und wie **ein Strafprozess vor Gericht** abläuft. Die StPO ist ein Bundesgesetz, das das Strafverfahren in Deutschland grundsätzlich regelt.

§ 451 Vollstreckungsbehörde StPO
*„(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde **auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ [des Gerichts] „zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarke**it versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.*
*(2) **Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.***
*(3) **Die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr.** Sie kann ihre Aufgaben der für dieses Gericht zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen, wenn dies im Interesse des Verurteilten geboten erscheint und die Staatsanwaltschaft am Ort der Strafvollstreckungskammer zustimmt.“*

§ 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde StPO
*(1) **Jedes Urteil**, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.*
*(2) **Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluß, der das Verfahren abschließt.***
(3) [...]

§ 464b Kostenfestsetzung StPO
*„Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten **durch das Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt**. [...]“*

§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten StPO
*(1) **Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen**, als sie durch das Verfahren **wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt** oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt wird oder das Gericht von Strafe absieht.*
(3) [...]

Auch wenn **sämtliche Richter** der sog. **ordentlichen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Ebersberg** trotz der üblichen richterlichen Nutzung von **Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** nicht in der Lage waren die von Lügen und Straftaten durchsetzten Vorgaben in den sog. „Anträgen auf Strafbefehle“ der Staatsanwaltschaft München II in Gerichtsurteile umzusetzen, welche den Eindruck von rechtsstaatlich erzeugten Urteilen hätten erwecken können, haben die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II **NICHT** das Recht selbst die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ zu spielen und sich selbst „**Strafbefehle**“, „**Vollstreckbarkeitsfeststellungen**“, „**Hafteinladungen**“, „**Haftandrohungen**“, „**Haftbefehle**“, „**Urteile**“, „**Anträge auf Haftüberprüfungen**“ oder „**Kostenfestsetzungen**“ per Urkundenfälschung zu erzeugen. Die **Beugungshaft ohne erreichte Beugung meiner Person** (also ohne ein Nachgeben gegenüber der Erpressung durch Staatsanwälte und Richter) hat keinesfalls dazu geführt, dass **die von der Staatsanwaltschaft München II gesteuerten Maßnahmen der Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** einen rechtlichen Anstrich bekommen haben.

Die Ver~~w~~antwortlichen der Staatsanwaltschaft München II (**Ltd OStA Walter Horn** und **Sachbearbeiter Edmaier**) haben sich also wiederum folgender Straftaten schuldig gemacht:

Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

(2x) ***§ 451 Vollstreckungsbehörde*** (Gesetzestext s.o.)
(2x) ***§ 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde*** (Gesetzestext s.o.)
(2x) ***§ 464b Kostenfestsetzung*** (Gesetzestext s.o.)
(2x) ***§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten*** (Gesetzestext s.o.)

Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

(2x) ***§ 339 Rechtsbeugung*** (Gesetzestext s.u.)

Bruch der Verfassung (GG): (2x) Beseitigung der Gewaltenteilung

Art 20 GG
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
*(2) Alle **Staatsgewalt** geht vom Volke aus. Sie **wird** vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und **durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt**.*
(3) [...]

Die Kriminalstatistiken des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.27)** und des **Sachbearbeiters Edmaier** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.24)** sind entsprechend zu ergänzen.

Meinen ironischen Hinweis am 04.02.2024 (*[IG_K-JU_525]*) zu der Frage, wer denn den „Haftbefehl" ausstellt, haben auch die **Mitglieder der Bayerischen Regierung und des Bayerischen Parlamentes** per cc erhalten:

„Dann doch bitte gleich ganz richtig: Dann sollte nicht nur der Herr **Ministerpräsident Markus Söder mitunterschreiben, dann sollten konsequenterweise doch gleich alle Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung den Haftbefehl gegen mich erlassen, denn sie sind es ja, die diesen Staatsterror gegen mich ausdrücklich wünschen."**

Und am 06.05.2024 wurden alle Mitglieder der Bayerischen Regierung und des Bayerischen Parlamentes direkt von mir informiert (*[IG_K-PP_204]*):

Vaterstetten, 06.05.2024

Versuch der politisch motivierten Willkürjustiz mit Unterstellung von Beleidigungen
Durchführung politisch motivierter Willkürjustiz mit Nötigung und Erpressung
hier: Erneute Information über die unverfrorene Weiterführung der kriminellen Aktionen von Staatsanwaltschaft und Gerichten (LG)

An die
Abgeordneten des Bayerischen Landtags,
Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung,

ich habe Sie, die Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung,
mit Schreiben vom **02.12.2023** (gesendet per Email am 03.12.2023; *[IG_K-PP_204]*)
unmissverständlich **aufgefordert Ihre kriminellen Staatsanwälte an die Kette zu legen**.
Selbstverständlich umfasst diese Aufforderung auch **Ihre nicht minder kriminellen Richter des Amtsgerichts Ebersberg und des Landgerichts München II**.

Und mit Schreiben vom 28.01.2024 (gesendet per Email am 28.01.2024; *[IG_K-PP_208]*)
unmissverständlich **darauf hingewiesen, dass Ihre Staatsanwälte (StA München II) und Richter (AG Ebersberg, LG München II) die kriminellen Aktionen unverfroren weiterführen**
und geschlussfolgert
„**Sie sind darauf ausgerichtet die freiheitlich demokratische Grundordnung**" [nicht nur] „**zu missachten**", **sondern auch zu beseitigen**. (Der zitierte Anteil stammt aus der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts vom 23.01.2024 zur staatlichen Finanzierung verfassungsfeindlicher Parteien (Urteil gegen NPD).

Und mit Schreiben vom 04.02.2024 (gesendet per Email am 08.02.2024; *[IG_K-PP_209]*) habe ich Sie gefragt, ob Sie Ihre Unfähigkeit zur Führung des Landes anerkennend gestehen, **die von Ihnen auserwählten Staatsanwälte und Richter in deren Rausch der Willkürjustiz nicht mehr im Griff haben**, **oder** ob Sie diese im Griff haben, aber **beabsichtigen den Übergang in die offene Diktatur zu vollziehen**.

Und mit Schreiben vom 04.03.2024 (gesendet per Email am 05.03.2024; *[IG_K-PP_212]*) habe ich Ihnen mitgeteilt, dass der Ministerpräsident Seehofer mit seinem Justizminister Bausback am 17.10.2013 Bundes- und Landesrecht gebrochen und die Landesjustizkasse dem Justizminister untergeordnet hat, um ungestörter die Judikative missbrauchen zu können und insbesondere den politisch weisungsgebundenen Staatsanwälten die Nutzung des IT-Systems der LJK Bamberg an den Gerichten vorbei zu ermöglichen. So wurde **die verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative und damit auch die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie im Freistaat Bayern planmäßig beseitigt**.

Und auch wenn die **rechtsbeugenden und verfassungbrechenden Mittel der von den Parteienoligarchen auserwählten Richter der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nicht dazu ausreichen**, dass die unter **Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols von den Parteienoligarchen** gewünschten Maßnahmen der **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** an **politisch Unerwünschten (Politischen Häftlingen)** dazu führen, dass diese unter dem Deckmäntelchen einer sog. „rechtsstaatlichen Justiz“ und dem **Anstrich einer „Parlamentarischen Demokratie“ zum Schweigen gebracht** werden können, haben die Verantwortlichen in der Parteienoligarchie NICHT das Recht **die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, die letzten Reste unserer Parlamentarischen Demokratie auszuhebeln und die Staatsanwaltschaften dazu zu missbrauchen die Offene Diktatur einzuführen und durchzusetzen**.

Die Ignoranz der Mitglieder der Bayerischen Regierung und des sie „kontrollierenden“ Bayerischen Landtages und die **Fortsetzung der Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus über die von ihnen als Rädelsführer geleitete kriminelle Vereinigung** (**Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive**) unterstreicht: sie haben **nicht die Absicht die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat zu stoppen** und sind wiederum verantwortlich für:

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

…….....
(Dr. Arnd Rüter)

Emails an die Mitglieder der Bayerischen Regierung

Di 29.04.2025 21:23

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (RG)

An Arnd Rüter

Bcc 'ministerpraesident@stk.bayern.de'; 'hubert.aiwanger@fw-landtag.de'; 'florian.herrmann@stk.bayern.de'; 'herrmann@florian-herrmann.de'; 'buero@eric-beisswenger.de'; 'joachim.herrmann@csu-bayern.de'; 'kontakt@christian-bernreiter.de'; 'georg.eisenreich@csu-mdl.de'; 'anna.stolz@fw-landtag.de'; 'landtag@markus-blume.de'; 'fueracker@buergerbuero-nm.de'; 'thorsten.glauber@fw-landtag.de'; 'kontakt@michaela-kaniber.de'; 'ulrike.scharf@stmas.bayern.de'; 'fabian.mehring@fw-landtag.de'; 'tobias.gotthardt@fw-landtag.de'; 'buero@sandro-kirchner.de'; 'post@martin-schoeffel.de'

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 0 Bytes

IG_K-JU_631_20250406_... 0 Bytes

Siehe beigefügte Strafanzeige beím Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Emails (5 Emails a max 49 Adressaten) an die Mitglieder des BayeriscgenLandtags

Di 29.04.2025 22:22

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (LT1)

An Arnd Rüter

Bcc 'benjamin.adjei@gruene-fraktion-bayern.de'; 'stimmkreis@ilse-aigner.de'; 'hubert.aiwanger@fw-landtag.de'; 'dieter.arnold@afd-landtag.bayern'; 'horst.arnold@bayernspd-landtag.de'; 'landtag@daniel-artmann.de'; 'oskar.atzinger@afd-landtag.bayern'; 'nicole.baeumler@bayernspd-landtag.de'; 'buero@bauer-landtag.de'; 'joerg.baumann@afd-landtag.bayern'; 'kontakt@mdlbaumgaertner.de'; 'mdl@konrad-baur.de'; 'info@winfried-bausback.de'; 'johannes.becher@gruene-fraktion-bayern.de'; 'tobias.beck@fw-landtag.de'; 'info@barbarabecker.net'; 'mdl@andreabehr.de';

Bcc 'martin.behringer@fw-landtag.de'; 'buero@eric-beisswenger.de'; 'franz.bergmueller@afd-landtag.bayern'; 'kontakt@christian-bernreiter.de'; 'andreas.birzele@gruene-fraktion-bayern.de'; 'landtag@markus-blume.de'; 'martin.boehm@afd-landtag.bayern'; 'mail@maximilian-boeltl.de'; 'cemal.bozoglu@gruene-fraktion-bayern.de'; 'robert.brannekaemper@ihr-abgeordneter.de'; 'florian.vonbrunn@bayernspd-landtag.de'; 'martin.brunnhuber@fw-landtag.de';

Bcc 'markus.buechler@gruene-fraktion-bayern.de'; 'kerstin.celina@gruene-fraktion-bayern.de'; 'maximilian.deisenhofer@gruene-fraktion-bayern.de'; 'guelseren.demirel@gruene-fraktion-bayern.de'; 'rene.dierkes@afd-landtag.bayern'; 'mdl@franc-dierl.de'; 'landtag@alex-dietrich.de'; 'buero@leodietz.de'; 'post@alexdorow.de'; 'mdl@holger-dremel.de';

Bcc 'norbert.duenkel@lh-nla.de'; 'juergen.eberwein@csu-mdl.de'; 'mail@stefan-ebner.com'; 'katrin.ebner-steiner@afd-landtag.bayern'; 'mdl@eiling-huetig.de'; 'georg.eisenreich@csu-mdl.de'; 'susann.enders@fw-landtag.de'; 'wolfgang.fackler@csu-mdl.de'; 'martina.fehlner@bayernspd-landtag.de'; 'christiane.feichtmeier@bayernspd-landtag.de'

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 2 MB

IG_K-JU_631_20250406_... 175 KB

Siehe beigefügte Strafanzeige beím Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Mi 30.04.2025 10:57

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (LT1)

An Arnd Rüter

Bcc 'info@thorsten-freudenberger.de'

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 2 MB

IG_K-JU_631_20250406_... 175 KB

Siehe beigefügte Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Di 29.04.2025 22:24

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (LT2)

An Arnd Rüter

Bcc 'info@alexander-flierl.de'; 'karl@freller.de'; 'info@thorsten-freundenberger.de'; 'patrick.friedl@gruene-fraktion-bayern.de'; 'landtag@sebastian-friesinger.de'; 'stefan.fruehbeisser@fw-landtag.de'; 'barbara.fuchs@gruene-fraktion-bayern.de'; 'fueracker@buergerbuero-nm.de'; 'judith.gerlach@csu-mdl.de'; 'info@mdl-martina-giessuebel.de'; 'thorsten.glauber@fw-landtag.de'; 'mia.goller@gruene-fraktion-bayern.de'; 'tobias.gotthardt@fw-landtag.de'; 'richard.graupner@afd-landtag.bayern';

Bcc 'holger.griesshammer@bayernspd-landtag.de'; 'buero@alfredgrob.de'; 'johann.gross@fw-landtag.de'; 'patrick.grossmann@csu-mdl.de'; 'sabine.gross@bayernspd-landtag.de'; 'email@guttenberger.de'; 'ingo.hahn@afd-landtag.bayern'; 'volkmar.halbleib@bayernspd-landtag.de'; 'daniel.halemba@afd-landtag.bayern'; 'Ludwig.Hartmann@grueneby.de'; 'wolfgang.hauber@fw-landtag.de'; 'bernhard.heinisch@fw-landtag.de'; 'heisl@csu-passau.de'; 'herrmann@florian-herrmann.de';

Bcc 'joachim.herrmann@csu-bayern.de'; 'christian.hierneis@gruene-fraktion-bayern.de'; 'buero@petra-hoegl.de'; 'post@mdl-hofmann.de'; 'alexander.hold@fw-landtag.de'; 'klaus.holetschek@csu-landtag.de'; 'info@thomas-holz.de'; 'buero@gerhard-hopp.de'; 'martin.huber@afd-landtag.bayern'; 'martin.huber@hubermartin.de'; 'mdl@thomas-huber.info'; 'mdl@melanie-huml.de'; 'andreas@andreasjaeckel.de'; 'marina.jakob@fw-landtag.de'; 'marina.jakob@fw-landtag.de'; 'andreas.jurca@afd-landtag.bayern'; 'kontakt@michaela-kaniber.de'; 'info@kaufmannandreas.de'; 'buero@sandro-kirchner.de'; 'paul.knoblach@gruene-fraktion-bayern.de'; 'info@manuel-knoll.de'

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 2 MB

IG_K-JU_631_20250406_... 175 KB

Siehe beigefügte Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Di 29.04.2025 22:26

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (LT3)

An Arnd Rüter

Bcc 'claudia.koehler@gruene-fraktion-bayern.de'; 'florian.koehler@afd-landtag.bayern'; 'kontakt@jochen-kohler.de'; 'michael.koller@fw-landtag.de'; 'info@stimmkreisbuero-konrad.de'; 'andreas.krahl@gruene-fraktion-bayern.de'; 'nikolaus.kraus@fw-landtag.de'; 'harald.kuehn@csu-mdl.de'; 'sanne.kurz@gruene-fraktion-bayern.de'; 'josef.lausch@fw-landtag.de'; 'eva.lettenbauer@gruene-fraktion-bayern.de'; 'christian.lindinger@fw-landtag.de'; 'oskar.lipp@afd-landtag.bayern';

Bcc 'felix.locke@fw-landtag.de'; 'teamoberpfalz@afd-landtag.bayern'; 'petra.loibl@csu-mdl.de'; 'rainer.ludwig@fw-landtag.de'; 'teamoberpfalz@afd-landtag.bayern'; 'christoph.maier@afd-landtag.bayern'; 'ferdinand.mang@afd-landtag.bayern'; 'gerd.mannes@afd-landtag.bayern'; 'fabian.mehring@fw-landtag.de'; 'johannes.meier@afd-landtag.bayern'; 'harald.meussgeier@afd-landtag.bayern'; 'meyer@csu-passau.de'; 'info@miskowitsch.de'; 'juergen.mistol@gruene-fraktion-bayern.de';

Bcc 'kontakt-mittag@csu-mdl.de'; 'johann.mueller@afd-landtag.bayern'; 'ruth.mueller@bayernspd-landtag.de'; 'ulrike.mueller@fw-landtag.de'; 'benjamin.nolte@afd-landtag.bayern'; 'mail@walter-nussel.de'; 'buero@oetzinger.de'; 'verena.osgyan@gruene-fraktion-bayern.de'; 'tim.pargent@gruene-fraktion-bayern.de'; 'michael.piazolo@fw-landtag.de'; 'thomas.pirner@web.de'; 'bernhard.pohl@fw-landtag.de'; 'julia.post@gruene-fraktion-bayern.de'; 'julian.preidl@fw-landtag.de'; 'kontakt@julianpreidl.de'; 'doris.rauscher@bayernspd-landtag.de'; 'info@tobias-reiss.de'; 'markus.rinderspacher@bayernspd-landtag.de'; 'anton.rittel@fw-landtag.de'; 'elena.roon@afd-landtag.bayern'; 'markus.saller@fw-landtag.de'; 'buero@jenny-schack.de'

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 2 MB | IG_K-JU_631_20250406_... 175 KB

Siehe beigefügte Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Di 29.04.2025 22:31

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (LT4)

An Arnd Rüter

Bcc 'landtag@andreasschalk.com'; 'martin.scharf@fw-landtag.de'; 'kontakt@ulrike-scharf.de'; 'harry.scheuenstuhl.sk@bayernspd-landtag.de'; 'werner.schiessl@fw-landtag.de'; 'franz.schmid@afd-landtag.bayern'; 'info@josef-schmid.de'; 'gabi.schmidt@fw-landtag.de'; 'buero-mdl@helmut-schnotz.de'; 'info@sascha-schnuerer.de'; 'post@martin-schoeffel.de'; 'abgeordnete@schorer-dremel.de'; 'mdl@kerstin-schreyer.de'; 'toni.schuberl@gruene-fraktion-bayern.de'; 'stephanie.schuhknecht@gruene-fraktion-bayern.de';

Bcc 'team@katharina-schulze.de'; 'buero@thorsten-schwab.de'; 'info@harald-schwartz.de'; 'info@bernhard-seidenath.de'; 'florian.siekmann@gruene-fraktion-bayern.de'; 'ulrich.singer@afd-landtag.bayern'; 'edda.probst@soeder.de'; 'ursula.sowa@gruene-fraktion-bayern.de'; 'ralf.stadler@afd-landtag.bayern'; 'info@werner-stieglitz.de'; 'info@martinstock.bayern'; 'anna.stolz@fw-landtag.de'; 'ramona.storm@afd-landtag.bayern'; 'abgeordnetenbuero@karl-straub.de'; 'florian.streibl@fw-landtag.de'; 'markus.striedl@afd-landtag.bayern'; 'simone.strohmayr@bayernspd-landtag.de'; 'martin.stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de';

Bcc 'arif.tasdelen@bayernspd-landtag.de'; 'buero@peter--tomaschko.de'; 'roswitha.toso@fw-landtag.de'; 'carolina.trautner@csu-mdl.de'; 'gabriele.triebel@gruene-fraktion-bayern.de'; 'buero@steffen-vogel.com'; 'matthias.vogler@afd-landtag.bayern'; 'info@peter-wachler.com'; 'martin.wagle@csu-mdl.de'; 'markus.walbrunn@afd-landtag.bayern'; 'kontakt@kristanvonwaldenfels.de'; 'ruth.waldmann.sk@bayernspd-landtag.de'; 'laura.weber@gruene-fraktion-bayern.de'; 'sabine.weigand@gruene-fraktion-bayern.de'; 'roland.weigert@fw-landtag.de'

Sie haben diese Nachricht am 30.04.2025 11:14 weitergeleitet.
Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 2 MB | IG_K-JU_631_20250406_... 175 KB

Siehe beigefügte Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Mi 30.04.2025 11:14

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (LT4)

An Arnd Rüter

Bcc 'buero@peter-tomaschko.de'

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 2 MB | IG_K-JU_631_20250406_... 175 KB

Siehe beigefügte Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Di 29.04.2025 22:33

Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshof (LT5)

An Arnd Rüter

Bcc 'katja.weitzel@bayernspd-landtag.de'; 'jutta.widmann@fw-landtag.de'; 'andreas.winhart@afd-landtag.bayern'; 'info@zellmeier.de'; 'benno.zierer@fw-landtag.de'; 'abgeordnetenbuero.zobel@fw-landtag.de'; 'thomas.zoeller@fw-landtag.de'; 'christian.zwanziger@gruene-fraktion-bayern.de'

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

IG_K-JU_611_20250427_... 2 MB

IG_K-JU_631_20250406_... 175 KB

Siehe beigefügte Strafanzeige beim Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs
inkl. der u.a. verwendeten Analyse [IG_K-JU_631]

Sammelkuvert EINSCHREIBEN für 2 separate und persönlich adressierte Schreiben

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstr. 16-18
80335 München

- persönlich -
Hr. Edmaier,
Sachbearbeiter,
Staatsanwaltschaft München II,
Arnulfstr. 16-18,
80335 München

- persönlich -
Walter Horn,
Ltd. OStA der Staatsanwaltschaft
München II,
Arnulfstr. 16-18,
80335 München

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5506 02.05.25 13:12
Sendungsnummer: RR 8384 9548 9DE
Einschreiben

Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

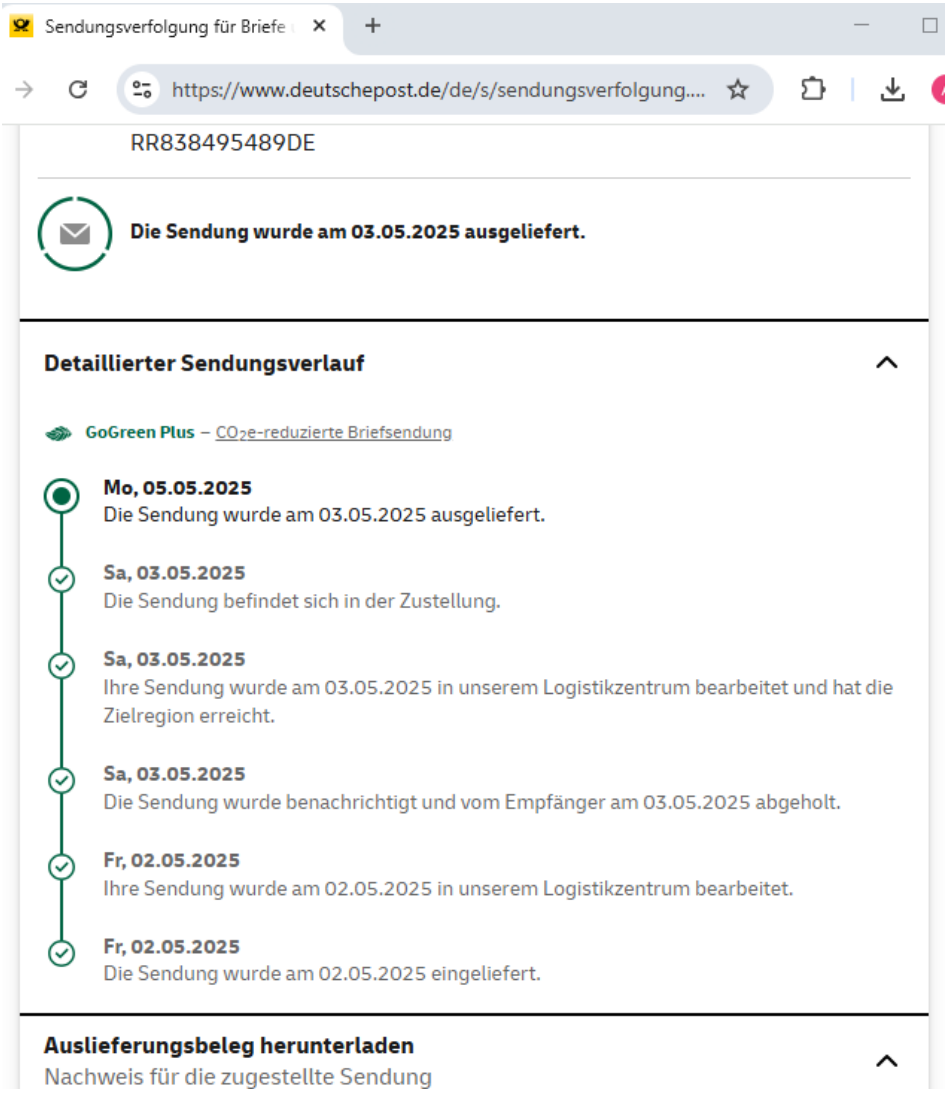

Sammelkuvert EINSCHREIBEN für 3 separate und persönlich adressierte Schreiben

Polizeiinspektion Poing
Markomannenstr. 24
80335 Poing

- <u>persönlich</u> -
PHK Markus Stocker,
Polizeiinspektion Poing,
Markomannenstr. 24,
85586 Poing

- <u>persönlich</u> -
POR Mithun Küffner,
Leiter Polizeiinspektion Poing,
Markomannenstr. 24,
85586 Poing

- <u>persönlich</u> -
PHK Andreas Petermeier,
Stv. Leiter Polizeiinspektion Poing,
Markomannenstr. 24,
85586 Poing

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 3764 29.04.25 15:52
Sendungsnummer: RR 8384 9485 0DE
Einschreiben

PI Poing

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piec...

Brief mit Einschreiben
RR838494850DE

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 02.05.2025 abgeholt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Fr, 02.05.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 02.05.2025 abgeholt.

Mi, 30.04.2025
Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 30.04.2025 zur Abholung bereitgelegt.

Di, 29.04.2025
Ihre Sendung wurde am 29.04.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 29.04.2025
Die Sendung wurde am 29.04.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

- **persönlich** -
Amtsrat Gaigel
Leiter der JVA Erding
Münchner Str. 29
85435 Erding

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5510 02.05.25 13:12
Sendungsnummer: RR 8384 9550 1DE
Einschreiben

Gaigel
Erding

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode...

Brief mit Einschreiben
RR838495501DE

Die Sendung wurde am 03.05.2025 zugestellt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Sa, 03.05.2025
Die Sendung wurde am 03.05.2025 zugestellt.

Sa, 03.05.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Fr, 02.05.2025
Ihre Sendung wurde am 02.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Fr, 02.05.2025
Die Sendung wurde am 02.05.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Sammelkuvert EINSCHREIBEN für 4 separate und persönlich adressierte Schreiben

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12
86899 Landsberg am Lech

- <u>persönlich</u> -
Ltd. Regierungsdirektorin Groß,
Leiterin der JVA Landsberg/L,
Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech

- <u>persönlich</u> -
Regierungsinspektorin Damjanac,
Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Landsberg/L,
Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech

- <u>persönlich</u> -
Regierungsrätin Julia Adler,
Stv. Leiterin der JVA Landsberg/L,
Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech

- <u>persönlich</u> -
Hr. Seelig (SAM),
Leiter des Sozialdienstes der VA Landsberg/L,
Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 3762 29.04.25 15:52
Sendungsnummer: RR 8384 9484 6DE
Einschreiben

JVA LL

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Brief mit Einschreiben
RR838494846DE

Die Sendung wurde am 30.04.2025 zugestellt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 30.04.2025
Die Sendung wurde am 30.04.2025 zugestellt.

Mi, 30.04.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Mi, 30.04.2025
Ihre Sendung wurde am 30.04.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 29.04.2025
Ihre Sendung wurde am 29.04.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Di, 29.04.2025
Die Sendung wurde am 29.04.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Sammelkuvert EINSCHREIBEN für 2 separate und persönlich adressierte Schreiben

Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

- <u>persönlich</u> -
Alexander Dorow
Vors. des Beirates der JVA LL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

- <u>persönlich</u> -
Susann Enders
Stellvertretende Vors. des Beirates der JVA LL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5504 02.05.25 13:11
Sendungsnummer: RR 8384 9547 5DE
Einschreiben

Bayer. Landtag
ZK

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 433311
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=R...

Brief mit Einschreiben
RR838495475DE

Die Sendung wurde am 03.05.2025 zugestellt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO2e-reduzierte Briefsendung

Mo, 05.05.2025
Die Sendung wurde am 03.05.2025 zugestellt.

Sa, 03.05.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Sa, 03.05.2025
Ihre Sendung wurde am 03.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Fr, 02.05.2025
Ihre Sendung wurde am 02.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Fr, 02.05.2025
Die Sendung wurde am 02.05.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

- **persönlich** -
Andreas Gang
Mitglied Beirat der JVA LL
Landratsamt LL
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5512 02.05.25 13:12
Sendungsnummer: RR 8384 9551 5DE
Einschreiben

Andrea Gang

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececo...

Brief mit Einschreiben
RR838495515DE

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 07.05.2025 abgeholt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 07.05.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 07.05.2025 abgeholt.

Mi, 07.05.2025
Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 07.05.2025 zur Abholung bereitgelegt.

Mi, 07.05.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 07.05.2025 abgeholt.

Mo, 05.05.2025
Ihre Sendung wurde am 05.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Sa, 03.05.2025
Ihre Sendung wurde am 03.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Fr, 02.05.2025
Ihre Sendung wurde am 02.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Fr, 02.05.2025
Die Sendung wurde am 02.05.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

- **persönlich** -
Harald Mayer
Mitglied Beirat der JVA LL
Agentur für Arbeit LL
Mühlweg 3a
86899 Landsberg am Lech

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5514 02.05.25 13:13
Sendungsnummer: RR 8384 9552 9DE
Einschreiben

Mayer Beirat

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececo...

Brief mit Einschreiben
RR838495529DE

Die Sendung wurde am 07.05.2025 zugestellt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 07.05.2025
Die Sendung wurde am 07.05.2025 zugestellt.

Sa, 03.05.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Sa, 03.05.2025
Ihre Sendung wurde am 03.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Fr, 02.05.2025
Ihre Sendung wurde am 02.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Fr, 02.05.2025
Die Sendung wurde am 02.05.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

- **persönlich** -
Petra Mayer-Endhart
Mitglied Beirat der JVA LL
Abteilung 1 Stadtverwaltung LL
Katharinenstr. 1
86899 Landsberg am Lech

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5516 02.05.25 13:13
Sendungsnummer: RR 8384 9553 2DE
Einschreiben

Mayer-Endhart
Beirat

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=...

Brief mit Einschreiben
RR838495532DE

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 05.05.2025 abgeholt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mo, 05.05.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 05.05.2025 abgeholt.

Sa, 03.05.2025
Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 03.05.2025 zur Abholung bereitgelegt.

Sa, 03.05.2025
Ihre Sendung wurde am 03.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Fr, 02.05.2025
Ihre Sendung wurde am 02.05.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Fr, 02.05.2025
Die Sendung wurde am 02.05.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Sammelkuvert EINSCHREIBEN für 3 separate und persönlich adressierte Schreiben

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

- <u>persönlich</u> -
Fr. Grub,
Richterin AG
Amtsgericht Landsberg/L,
Lechstr. 7,
86899 Landsberg am Lech

- <u>persönlich</u> -
Dr. Franz Gürtler,
Präsident des Landgerichts Augsburg,
Am Alten Einlaß 1,
86150 Augsburg

- <u>persönlich</u> -
Hr. Wörz,
Vors. Richter („m.w.Ri.“) am Landgericht Augsburg,
Am Alten Einlaß 1,
86150 Augsburg

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 3766 29.04.25 15:52
Sendungsnummer: RR 8384 9486 3DE
Einschreiben

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

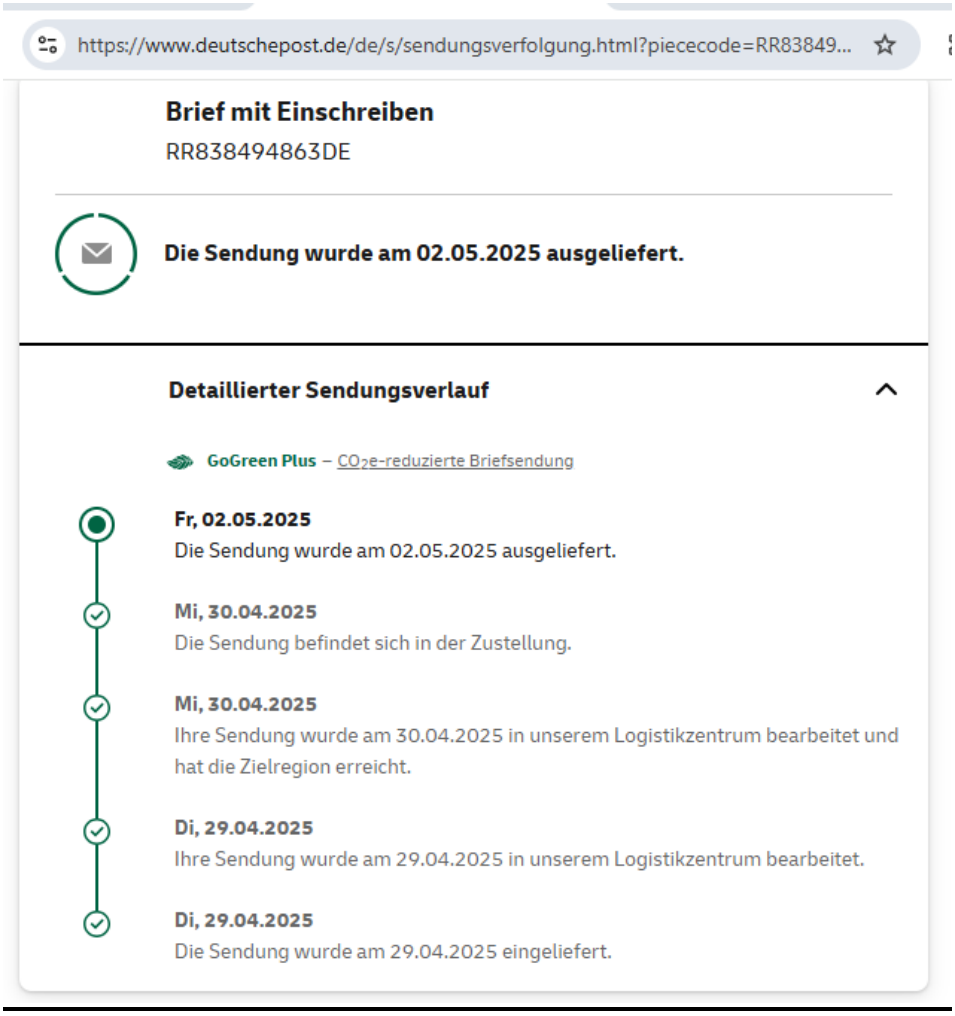
https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR83849...

Brief mit Einschreiben
RR838494863DE

Die Sendung wurde am 02.05.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Fr, 02.05.2025
Die Sendung wurde am 02.05.2025 ausgeliefert.

Mi, 30.04.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Mi, 30.04.2025
Ihre Sendung wurde am 30.04.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 29.04.2025
Ihre Sendung wurde am 29.04.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Di, 29.04.2025
Die Sendung wurde am 29.04.2025 eingeliefert.